

Ausgewählte steuerliche Einzelfragen zur Rechtsformwahl

Christoph Juhn LL.M./StB

Stand: Oktober 2016







Christoph Juhn
Master of Laws (LL.M.)
Steuerberater



Dr. jur. Sascha BesauRechtsanwalt, Master of Laws (LL.M.)
Fachanwalt für Handels-/Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht



Marius Christian Langenhorst
Rechtsanwalt, Master of Laws (LL.M.)
Fachanwalt für Steuerrecht



Carmen Rupprecht
Diplom Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin







Agenda

- I. Unternehmensgründung
- II. Unternehmensnachfolge
- III. Immobilienvermögen
- IV. Gesellschaften in der Krise
- V. Rechtsformwechsel
- VI. Familienholding



I. Unternehmensgründung

Ausgewählte steuerliche Einzelfragen zur Rechtsformwahl

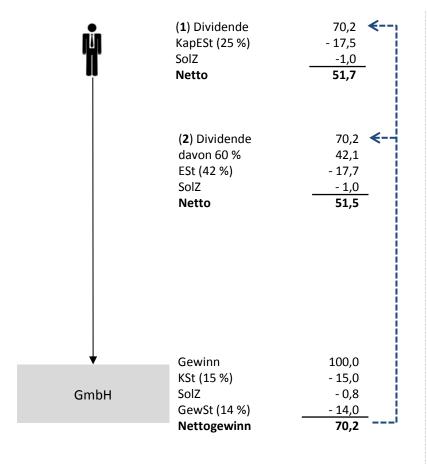


Agenda

- 1. Besteuerung von Kapitalgesellschaften
- 2. Besteuerung von Personengesellschaften
- 3. Belastungsvergleich
- 4. "Steuerfreies Jahr" bei Personengesellschaften
- 5. Gewerbesteuerliche Besonderheiten bei Personengesellschaften
- 6. Organschaft bei Kapitalgesellschaften
- Internationale Aspekte der Rechtsformwahl



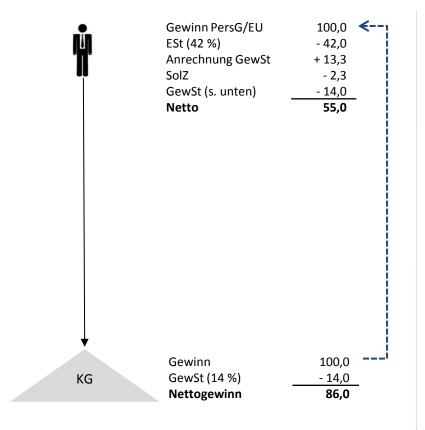
Gesamtsteuerbelastung



- Kapitalgesellschaften:
 - GmbH
 - AG
 - Ltd.
- Ebene des Gesellschafters
 - Einkommensteuer
 - 1. KapESt (25 %)
 - 2. Teileinkünfteverfahren (60 % x Steuersatz)
 - Solidaritätszuschlag (5,5 % auf ESt)
- Ebene der Gesellschaft
 - Körperschaftsteuer (15 %)
 - Solidaritätszuschlag (5,5 % auf KSt)
 - Gewerbesteuer (7 bis 17,5 %)



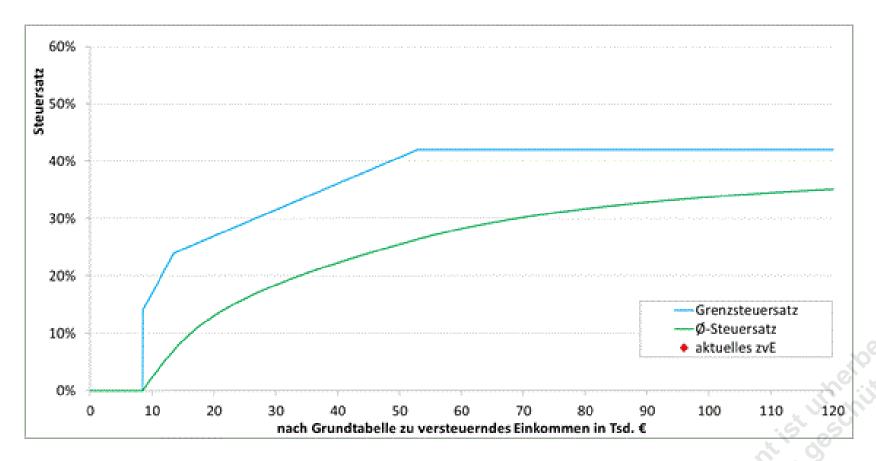
Gesamtsteuerbelastung



- Personengesellschaften
 - GbR
 - oHG
 - -KG
 - GmbH & Co. KG
- Ebene des Gesellschafters
 - Einkommensteuer (0 45 %)
 - Anrechnung der Gewerbesteuer (max. 13,3 %)
 - Solidaritätszuschlag (5,5 % auf ESt)
- Ebene des Unternehmens
 - Gewerbesteuer (7 bis 17,5 %)

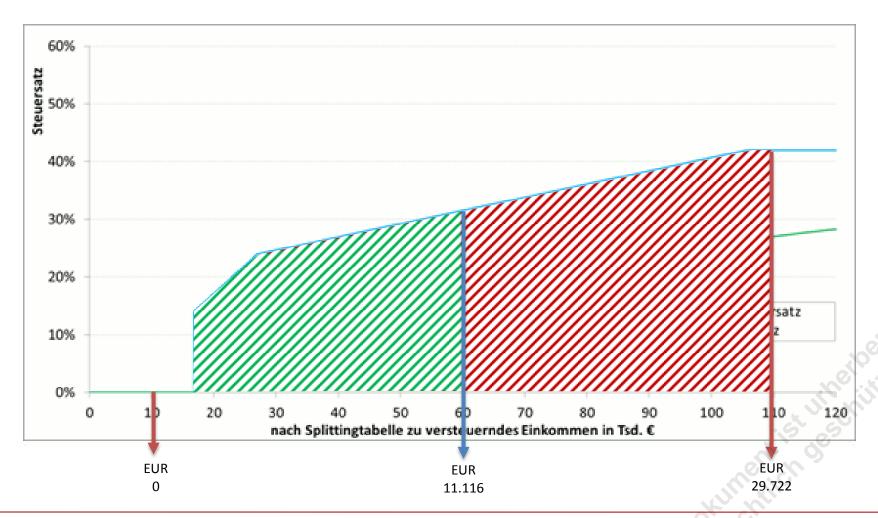


Steuerprogression (Einzelveranlagung)



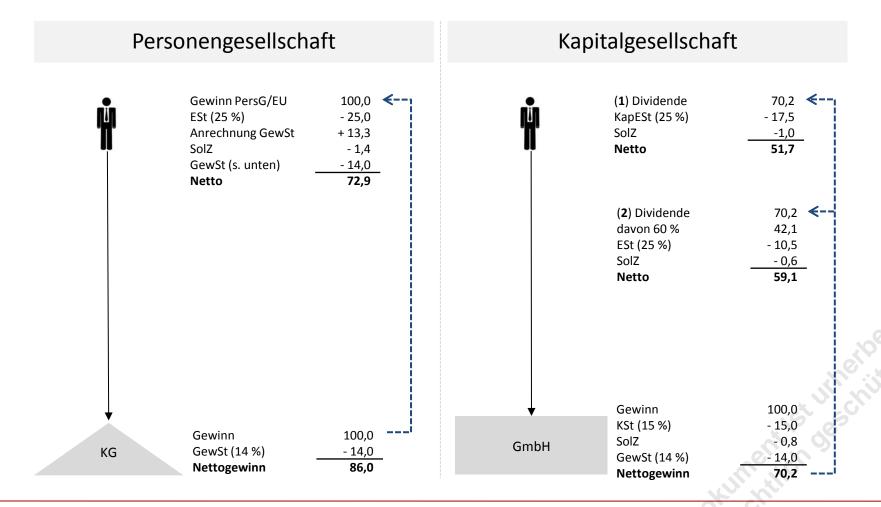


Steuerprogression (Zusammenveranlagung)



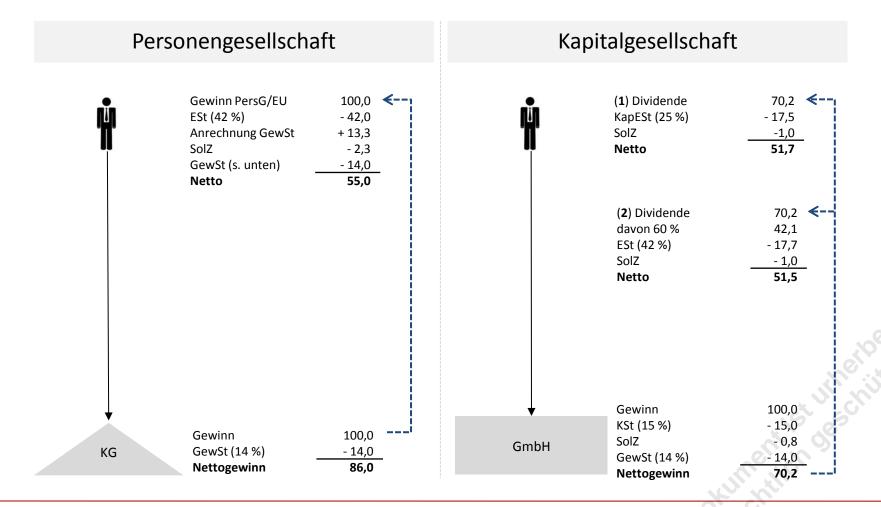


Einkommensteuer: 25 Prozent | Gewerbesteuer: 14 Prozent



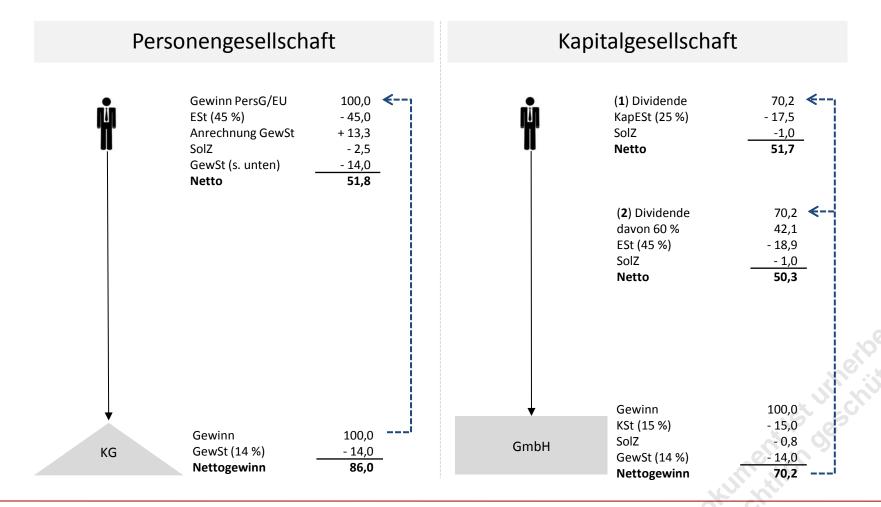


Einkommensteuer: 42 Prozent | Gewerbesteuer: 14 Prozent



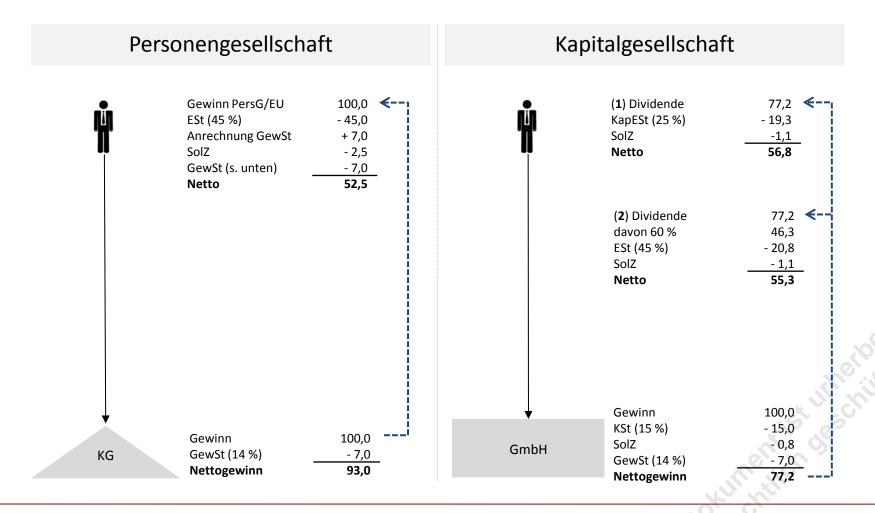


Einkommensteuer: 45 Prozent | Gewerbesteuer: 14 Prozent



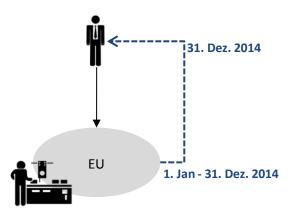


Einkommensteuer: 45 Prozent | Gewerbesteuer: 7 Prozent





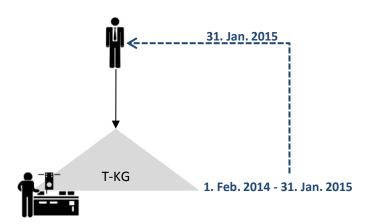
Ausganssituation



- Unterhaltung eines Gewerbebetriebs in der Rechtsform des Einzelunternehmers (EU)
- Gewinnermittlungszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember
- Gewinnzuweisung: 31. Dezember (vgl. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG)



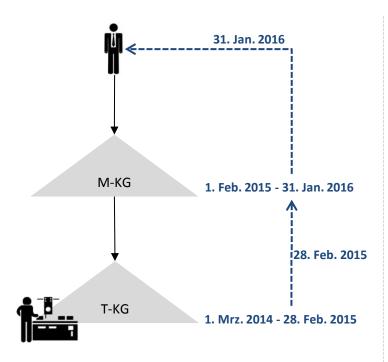
Gestaltungsvariante: Einbringung in PersG



- Steuerneutrale Einbringung des Einzelunternehmens in eine KG (ggf. Ein-Mann-GmbH & Co. KG)
- Gewinnermittlungszeitraum der KG: 1.
 Februar bis 31. Januar
- Gewinnzuweisung: 31. Januar (vgl. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG)
- Die Gewinne der KG aus 2014 werden damit zu 11/12 erst in 2015 steuerpflichtig
- "Steuerfreies Jahr" durch Steueraufschub



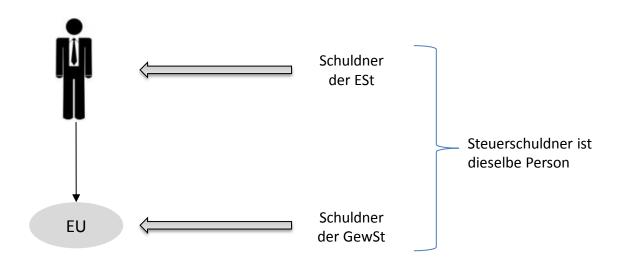
Gestaltungsvariante: Schaffung doppelstöckiger PersG



- Steuerneutrale Einbringung der T-KG in M-KG
- Gewinnermittlungszeitraum der T-KG: 1. März bis 28. Februar
- Gewinnzuweisung des Gewinns der T-KG an M-K: 28. Februar (vgl. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG)
- Gewinnzuweisung des Gewinns der M-KG Gesellschafter: 31. Januar (vgl. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG)
- Die Gewinne der T-KG aus dem Jahr 2014 werden damit zu 10/12 erst in 2016 steuerpflichtig
- Zwei "Steuerfreie Jahre" durch Steueraufschub
- BFH: Kein Gestaltungsmissbrauch, wenn sachliche Erwägungen für ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorhanden sind. Sachliche Erwägungen sind u.E. die Vermeidung eines Rumpfwirtschaftsjahres.

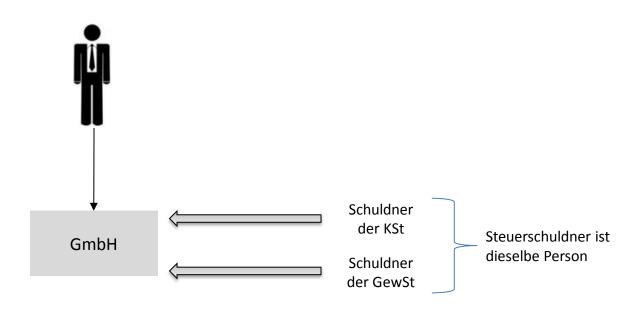


Einzelunternehmen

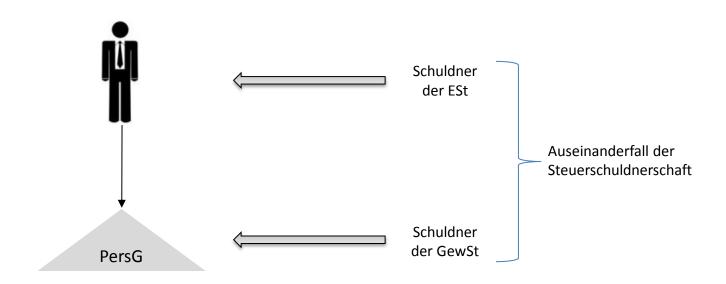




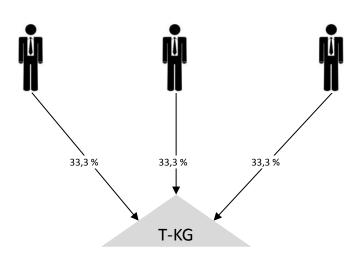
Kapitalgesellschaft











- Problem 1: GewSt Ergebnisse aus Sonderund Ergänzungsbilanzen
 - Bei der T-KG wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb festgestellt
 - Darin inbegriffen sind auch die Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen aller Gesellschafter
 - Folglich wirken sich Sonder- und Ergänzungsbilanzen auf die Gewerbesteuerbelastung aus

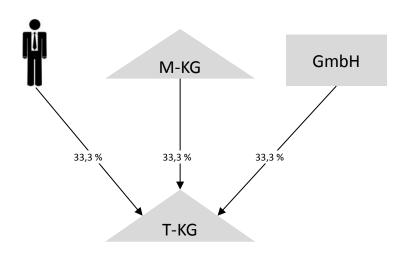
Steuerschuldner: T-KG

Problem: Die übrigen Gesellschafter werden

mittelbar durch die GewSt der

T-KG belastet





- Problem 2: GewSt auf Veräußerungsgewinn
- Gewerbesteuerpflicht?
- Veräußerung durch natürliche Person unterliegt nicht der GewSt (vgl. § 7 S. 2 GewStG)
- Veräußerung durch M-KG unterliegt der GewSt
- Veräußerung durch GmbH unterliegt der GewSt

Steuerschuldner: T-KG

Problem: Natürliche Person wird mittelbar

durch die GewSt der T-KG belastet

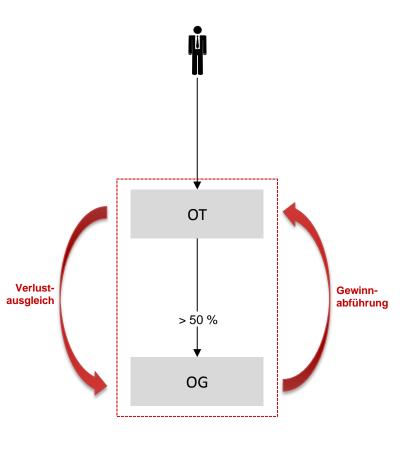


Lösung: Vertragliche Regelung

"Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbssteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen. Gleiches gilt auch für den nicht genutzten Zinsaufwand."



Allgemeines



Voraussetzungen

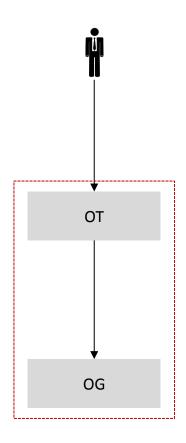
- 1. Qualifizierter Organträger
- 2. Qualifizierte Organgesellschaft
- 3. Finanzielle Eingliederung
- 4. Gewinnabführungsvertrag

Rechtsfolgen

- Gewinnabführung / Verlustausgleich
- Einkommenszurechnung
- Betriebsstättenfiktion



Gründe



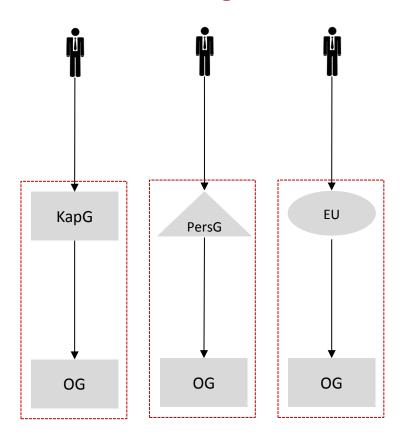
Vorteile

- Gewinn- und Verlustverrechnung
- Vermeidung der Schachtelstrafe (§ 8b Abs. 5 KStG)
- Ein Betrieb i. S. d. Zinsschranke (§ 15 Nr. 3 KStG)
- Keine gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen im Organkreis

Nachteile

- Einschränkung der Flexibilität
- Verlustübernahmeverpflichtung / Aufhebung der Haftungsbeschränkung

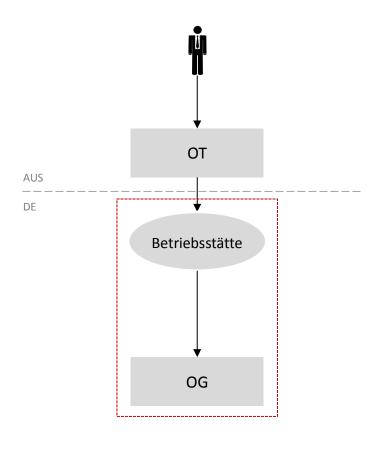




Qualifizierter Organträger

- KapG
- PersG (originär gewerbliche Tätigkeit)
- Gewerblicher Einzelunternehmer
- Zurechnung der Beteiligung an OG zu inländischer Betriebsstätte des OT nach
 - Nationalem Recht
 - DBA

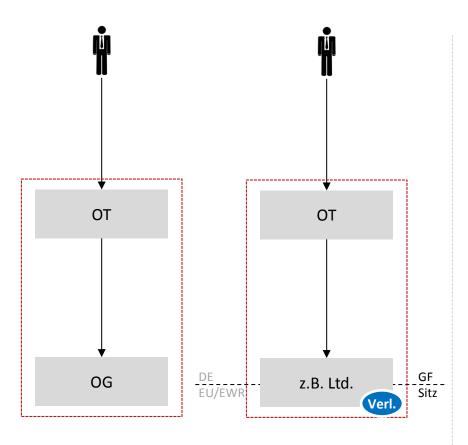




Qualifizierter Organträger

- OT kann auch im Ausland ansässig sein
- Seit JStG 2013 (Anpassung an BFH v. 09.02.2011, Az. I R 54, 55/10)
 - Zurechnung der Beteiligung zur inländischen Betriebsstätte des OT (§ 12 AO)
 - Betriebsstätte muss Besteuerungsrecht nach DBA zustehen
- Keine Verrechnung des
 Organschafteinkommens mit
 positiven/negativen Einkünften des OT in
 anderen Staaten (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG)

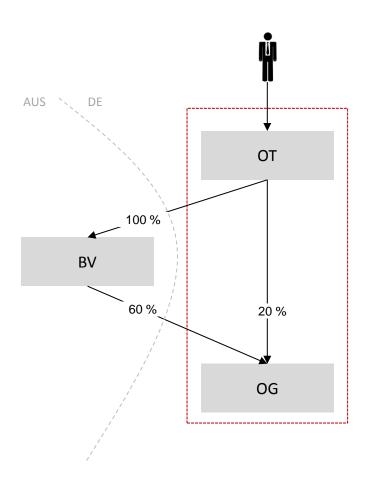




Qualifizierte Organgesellschaft

- AG
- SE
- KGaA
- GmbH (§ 17 KStG)
- EU-/EWR-KapG mit Geschäftsführung im Inland (zugezogene Gesellschaft, § 17 KStG)
- Keine Verrechnung des
 Organschafteinkommens mit
 positiven/negativen Einkünften der OG in
 anderen Staaten (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG)

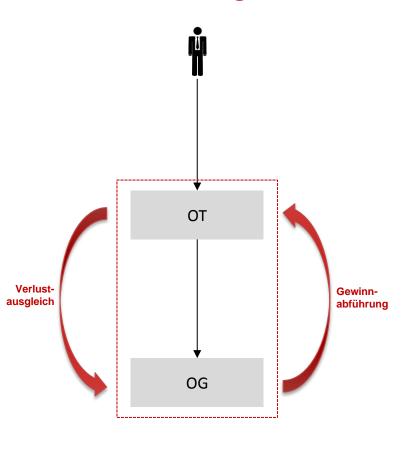




Finanzielle Eingliederung

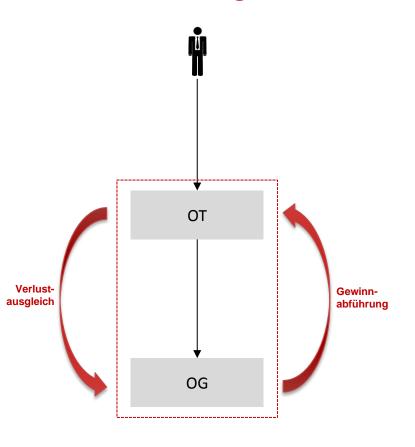
- Mehrheit der Stimmrechte (> 50 %)
- Zu Beginn des WJ der OG
- Mittelbare Beteiligung einzubeziehen, wenn Stimmrechtsmehrheit an jeder zwischengeschalteten Gesellschaft;
 Zwischengeschaltete Gesellschaft muss nicht selbst Voraussetzungen als OG erfüllen





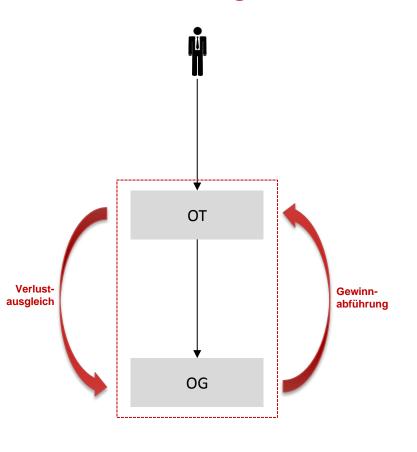
- Umfasst gemäß § 302 Abs. 1 AktG auch die Verlustübernahmeverpflichtung
- Zustimmung 75 % Mehrheit der Hauptversammlung von OT und OG
- Voraussetzung zur Wirksamkeit: Eintragung im HR der OG bis Ende WJ (=> Organschaft wirkt auf Beginn des WJ zurück)





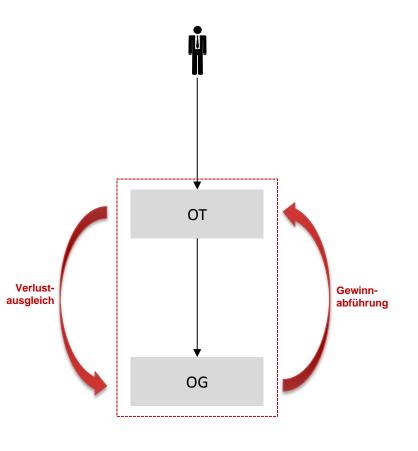
- Steuerrechtliche Mindestlaufzeit: 5 Jahre
- h. M.: 5 Zeitjahre, nicht WJ
- Kündigung aus wichtigem Grund
 - Verkauf der OG
 - Umwandlung der OG
 - Liquidation der OG
- Einschränkung durch:
 - BFH v. 13.11.2013, Az. I R 45/12: Verkauf der OG innerhalb Konzern stellt keinen wichtigen Grund dar – Vereinbarung von beeinflussbaren Kündigungsgründen führt nicht zum Wegfall der Gültigkeit der Vereinbarung einer fünfjährigen Mindestvertragslaufzeit –> Einschränkung von R 60 Abs. 6 S. 2 KStR 2004 / R 14.5 S. 2 KStR 2015
 - R 14.5 KStR 2015: Stand die Umwandlung/Liquidation bei Abschluss GAV fest, wird dies als wichtiger Grund nicht mehr anerkannt (Aufhebung von R 60 Abs. 6 S. 4 KStR 2004).





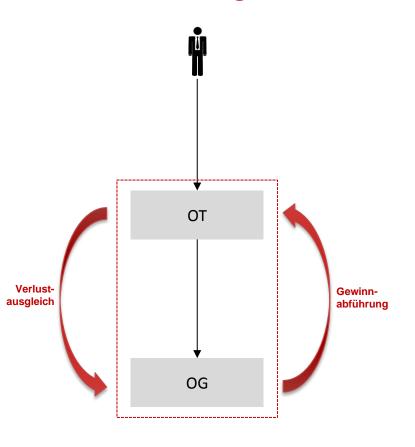
- Abführung des "ganzen Gewinns" gem.
 HGB (Ausnahme: Rücklagenbildung bei OG)
- Falsche handelsrechtliche Bilanzierung kann zur verunglückten Organschaft führen
- "Punktladung" erforderlich
 - Höchstgrenze § 301 AktG
 - Ganzer Gewinn nach § 14 Abs. 1 S. 1KStG





- JStG 2013 Durchführungsfiktion bei subjektiven Fehlern (vgl. § 14 Abs. 3 S. 4 u. 5 KStG), wenn:
 - Jahresabschluss wirksam festgestellt (ggf. Nachholung der Feststellung, § 256 Abs. 6 AktG)
 - Fehler hätte nicht erkennt werden können (z.B. bei WP-Testat)
 - Beanstandung durch BP -> Korrektur des Fehlers in n\u00e4chster Handelsbilanz
- Achtung: Bei Rechtsstreit über den Bilanzierungsfehler droht Aberkennung der Organschaft, wenn der Fehler nicht berichtigt wird (Keine Regelung in KStR 2015)





Gewinnabführungsvertrag

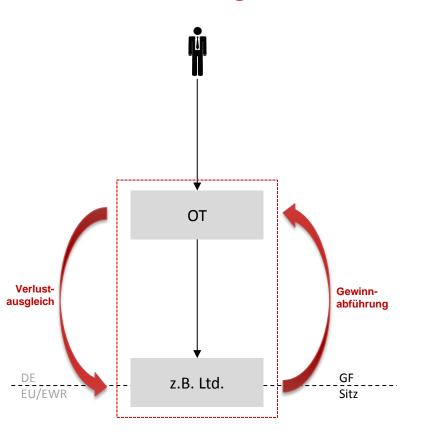
Abschluss GAV nach 26.02.2013:

- KapG i. S. d. § 17 KStG (z.B. GmbH, Ltd.)
 Verweis in GAV auf die Verlustübernahmeverpflichtung nach § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung (dynamischer Verweis)
- OFD Karlsruhe v. 16.01.2014:
 "Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung"

Abschluss GAV bis 26.02.2013:

- Anpassung GAV bis zum 31.12.2014 (gilt nicht als Neuabschluss, keine erneute 5-Jahres-Bindung)
- Ausnahme bei GAV, der vor dem 01.01.2015 endet

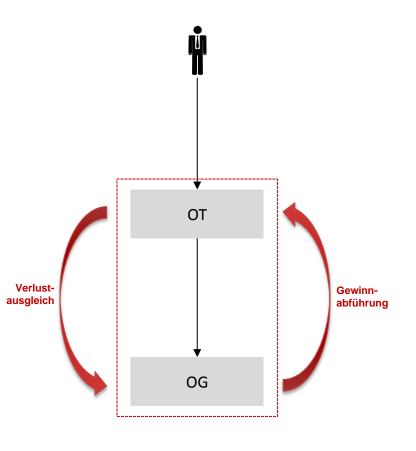




- OFD Karlsruhe v. 16.01.2014: Auch GAV zugezogener OG muss am Sitz der OG im HR eingetragen werden
- Praktisch nahezu unmöglich, da ausländisches HR meist das Rechtsinstitut des GAV nicht kennt
- Weiterhin verdeckte Diskriminierung?



Rechtsfolgen



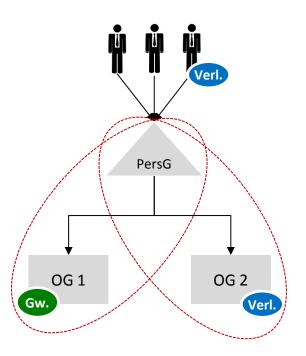
Abführung des handelsrechtlich ermittelten Gewinns der OG an OT

- Gewinn nach HGB ist an OT abzuführen.
- Ausweis als Verbindlichkeit im Jahresabschluss
- Tatsächliche Durchführung/Überweisung erforderlich

Ausgleich des handelsrechtlich ermittelten Verlustes der OG durch den OT

■ W.O.

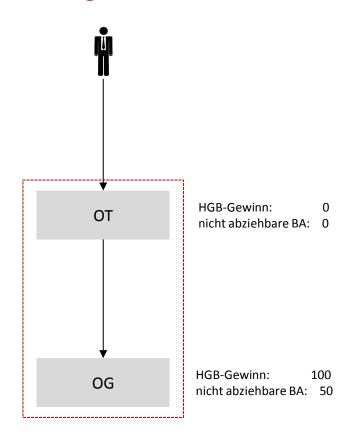




Zurechnung Einkommen der OG an OT

- Steuerarten:
 - Körperschaftsteuer
 - Einkommensteuer
 - Gewerbesteuer
- Gewinn bzw. Verlust der OG wird dem OT zugerechnet
- Ggf. Wechsel von KSt-Pflicht zu ESt-Pflicht, wenn OT der ESt unterliegt
- Verrechnung mit anderen Einkunftsarten, wenn OT eine PersG oder eine natürliche Person ist

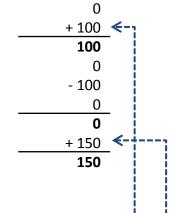




Beispielsrechnung

Organträger:

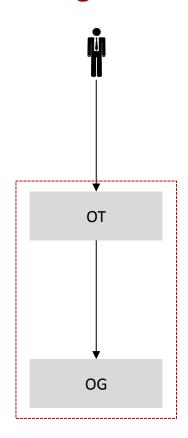
Vorl. Jahresüberschuss		
Gewinnabführung		
Jahresüberschuss		
Korrekturen § 60 EStDV		
Gewinnabführung		
Nicht abziehbare BA		
Vorl. Einkommen		
Zurechnung OG		
Steuerpflichtig OG		
. 0		



Organgesellschaft:

	i
Vorl. Jahresüberschuss	100
Gewinnabführung	- 100
Jahresüberschuss	0
Korrekturen § 60 EStDV	0
Gewinnabführung	+ 100
Nicht abziehbare BA	+ 50
Vorl. Einkommen	+ 150
Zurechnung OT	- 150
Steuerpflichtig OG	0

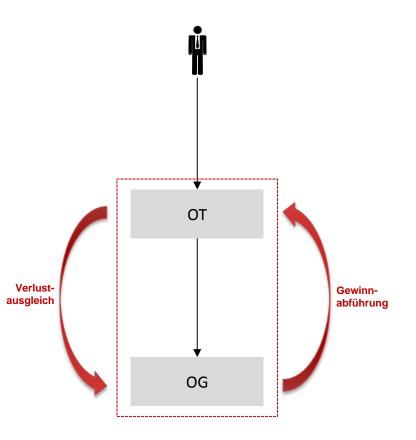




Betriebsstättenfiktion der OG für GewSt

- OG gilt als Betriebsstätte des OT (§ 2 Abs. 2
 S. 2 GewStG)
- Gewerbeertrag ist für fiktive Betriebsstätte gesondert zu ermitteln
- Jede OG nimmt selbstständig
 Hinzurechnungen und Kürzungen vor
- Keine Hinzurechnungen für Finanzierungsaufwendungen innerhalb des Organkreises
- Jede Organgesellschaft hat Freibetrag von TEUR 100 (vgl. BMF v. 2. Juli 2012, Rn. 45)
- Der so bei OG ermittelte Gewerbeertrag wird dem OT zugewiesen, der es nach §§ 28, 29 GewStG auf die (fiktiven) Betriebsstätten aufteilt (Lohnsummenverhältnis)

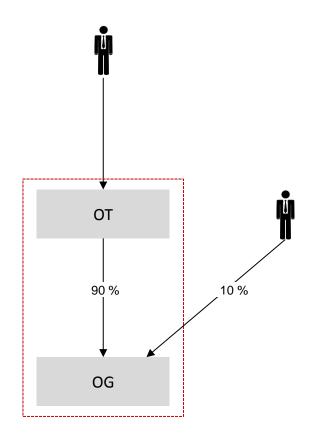




Folgen einer verunglückten Organschaft

- Gewinn der OG:
 - Rückwirkende Korrektur bei OT und Besteuerung auf Ebene der OG
 - Gewinnabführungsbetrag gilt rückwirkend als verdeckte
 Gewinnausschüttungen -> § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG beim OT
- Verlust der OG:
 - Rückwirkende Korrektur bei OT und Verlustberücksichtigung bei OG
 - Verlustausgleichsbetrag gilt rückwirkend als verdeckte Einlage -> Erhöhung AK bei OT und steuerfreie Einlage bei OG (§ 8 Abs. 3 S. 3 KStG)

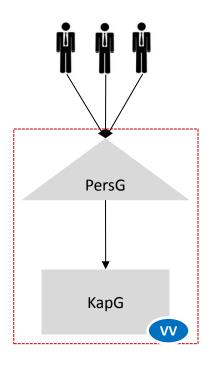




Minderheitsgesellschafter

- Bei Abschluss GAV ist Abfindungsangebot für Minderheitsgesellschafter erforderlich
- Fixe jährliche Ausgleichszahlung (keine variable Vergütung, da sonst nicht gesamter Gewinn abgeführt wird)
- Ausgleichszahlung durch OT oder OG
- OG hat in jedem Fall 20/17 der
 Ausgleichszahlung selbst zu versteuern
- Ausgleichszahlung ist nicht abziehbare BA (§ 4 Abs. 5 Nr. 9 EStG)

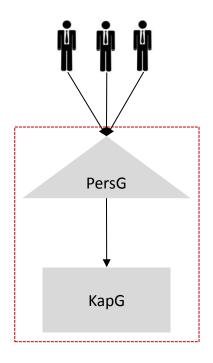




Einzelheiten

- Gesonderte Feststellung des OG-Einkommens
- Verlustvortrag der OG wird eingefroren
- Ein Betrieb im Sinne der Zinsschranke
- Wenn OG eine PersG ist: Ergebnisse aus Betriebsprüfungen der OG schlagen auf die ESt-Belastung der Kommanditisten durch





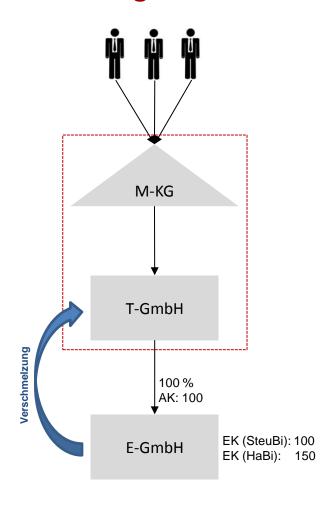
Mehr-/Minderabführungen in vororganschaftlicher Zeit (§ 14 Abs. 3 KStG)

- Mehrabführung
 - z.B. Auflösung Drohverlustrückstellung
 - Gelten als Gewinnausschüttungen (§ 8b KStG bzw. TEV)
- Minderabführung
 - z.B. zwingende TWA auf AV in HB
 - Gelten als verdeckte Einlage

Mehr-/Minderabführungen in organschaftlicher Zeit (§ 14 Abs. 4 KStG)

- Passiver/Aktiver Ausgleichsposten
- Zweck: Dokumentation der Anschaffungskosten

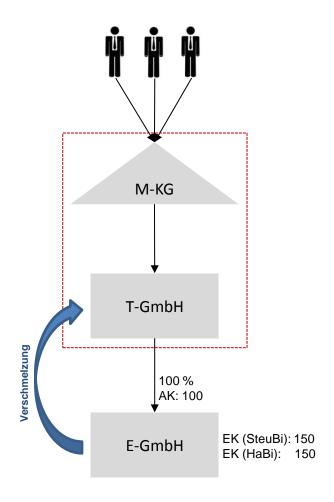




Mögliche Risiken (1)

- Auswirkungen bei T-GmbH
 - Steuerrecht: Kein Übernahmeergebnis
 - Handelsrecht: Übernahmegewinn 50
- Folge: Abführung des handl. Gewinn der T-GmbH an M-KG von 50
- Risiko (ungeklärt):
 - Vororganschaftliche Mehrabführung
 - § 14 Abs. 3 KStG: Gewinnausschüttung von 50 an M-KG



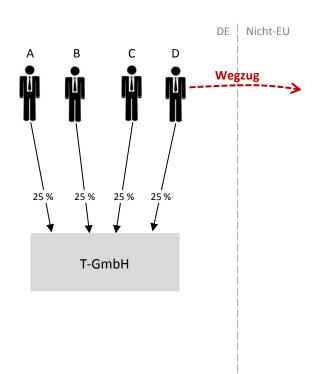


Mögliche Risiken (2)

- Rückwirkende Verschmelzung
 - HR: 1. Januar 2016
 - StR: 31. Dezember 2015
- Auswirkungen bei T-GmbH
 - Übernahmegewinn: 50
 - 2015: Minderabführung
 - 2016: Mehrabführung
- Risiko (ungeklärt):
 - Vororganschaftliche Mehrabführung?
 - § 14 Abs. 3 KStG: Gewinnausschüttung von 50 an M-KG?



Wegzugssteuer (§ 6 AStG)

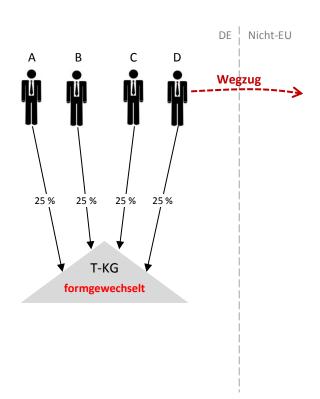


Ausgangssituation

- Gesellschafter einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft verzieht ins Ausland.
- Alternative Tatbestände:
 - Schenkung/Vererbung
 Geschäftsanteile an ausländischen
 Beschenkten
 - Änderung DBA zuungunsten Deutschlands
- Folge: Fiktive Veräußerung gem. § 6 AStG i.
 V. m. § 17 EStG



Wegzugssteuer (§ 6 AStG)

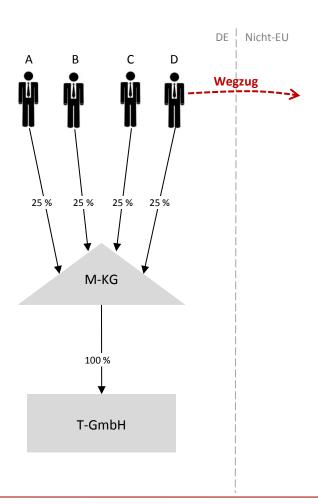


Gestaltungsvariante 1: Formwechsel

- Formwechsel der KapG in eine PersG vor dem Wegzug.
- Anschließender Wegzug würde keine Wegzugsbesteuerung auslösen.
- Problem: Formwechsel von KapG in PersG löst Besteuerung nach § 7 UmwStG aus (fiktive Gewinnausschüttung).



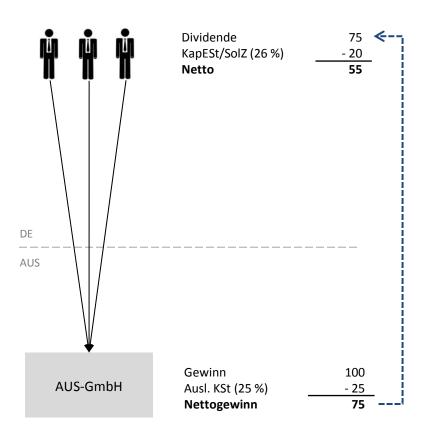
Wegzugssteuer (§ 6 AStG)



Gestaltungsvariante 2: KG-Holding

- Zwischenschaltung einer gewerblichen KG.
- Originär gewerbliche Tätigkeit oder gewerbliche Prägung?
- Steuerneutrale Einlage/Einbringung der Geschäftsanteile
- Vermeidung der Besteuerung nach § 7 UmwStG
- § 50i EStG

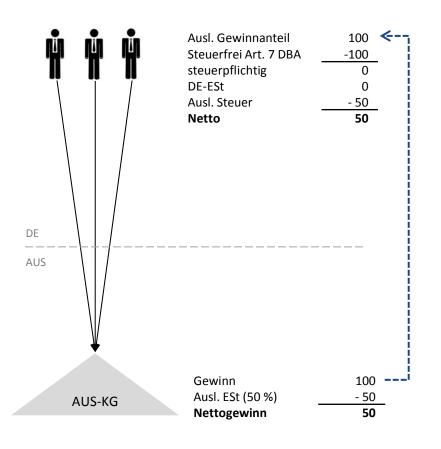




Normalfall 1: Investition über ausländische KapG

- Deutsche Investoren gründen ausländische Kapitalgesellschaft (AUS-GmbH)
- KapG unterliegt im Ausland der dortigen Unternehmensbesteuerung (z.B. Österreich: 25 %)
- Ausschüttungsbetrag (= Nettogewinn) unterliegt in Deutschland der Besteuerung mit 26 % Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag
- Deutschland rechnet etwaige ausländische Quellensteuer gem. § 32d Abs. 5 EStG an.

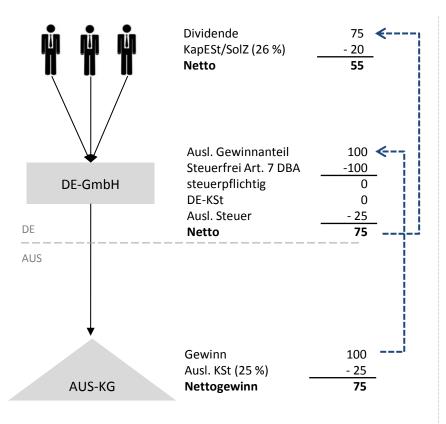




Normalfall 2: Investition über ausländische PersG

- Deutsche Investoren gründen ausländische Personengesellschaft
- Besteuerung unterliegt im Ausland der dortigen Einkommensteuer (z.B. Österreich: 0 bis 50 %)
- Gem. Art. 7 DBA hat Deutschland i.d.R. kein Besteuerungsrecht
- Gewinne in Deutschland steuerfrei

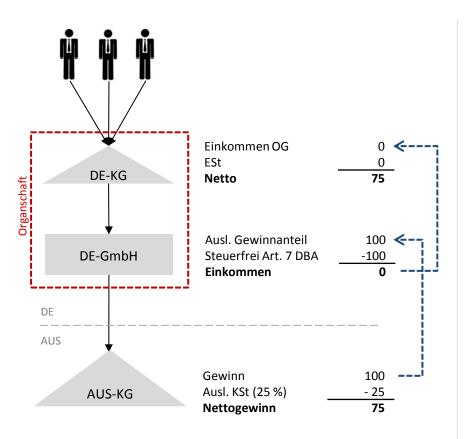




Normalfall 3: Investition über DE-KapG und ausl. PersG

- Deutsche Kapitalgesellschaft gründet ausländische Personengesellschaft oder Betriebsstätte
- DE-GmbH ist im Ausland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig
- DE-GmbH unterliegt im Ausland der dortigen Unternehmensbesteuerung (z.B. Österreich: 25 %)
- Gem. Art. 7 DBA hat Deutschland i.d.R. kein Besteuerungsrecht
- Die Gewinnausschüttungen unterliegen jedoch der üblichen Besteuerung mit Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag



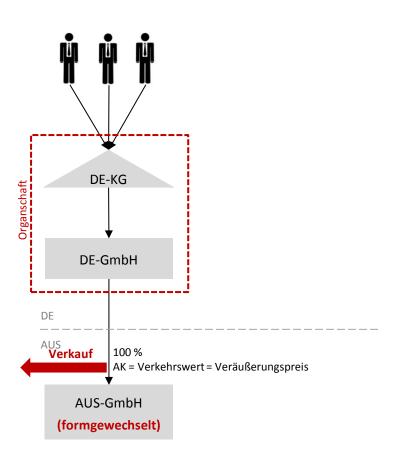


Gestaltungsvariante: Gewinnabführungsvertrag

- Deutsche Kapitalgesellschaft schließt einen Ergebnisabführungsvertrag mit Personengesellschaft
- Folge: innerdeutsche Organschaft
- DE-GmbH ist im Ausland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig
- DE-GmbH unterliegt im Ausland der dortigen Unternehmensbesteuerung (z.B. Öster.: 25 %)
- Gem. Art. 7 DBA hat Deutschland i.d.R. kein Besteuerungsrecht
- Die Steuerfreistellung wird durch die Organschaft zur KG geschleust
- Vorteil:
 - Ausland besteuert zum (geringen)
 Körperschaftsteuersatz
 - Deutschland stellt Gewinne steuerfrei
- Beachte aber: Steuerlicher Ausgleichsposten



Veräußerung von Auslandsvermögen



Formwechsel der ausländischen KG

- Die ausländische AUS-KG wird nach ausländischem Gesellschafts- und Steuerrecht in eine AUS-GmbH formgewechselt.
- Die meisten ausländischen Steuersysteme erlauben eine steuerneutrale Einbringung bzw. einen steuerneutralen Formwechsel (in den USA bspw. nach Sec. 351 IRC)
- Aus deutscher Sicht stellt die Einbringung folglich einen Tausch und damit eine fiktive Veräußerung dar.
- Gem. Art. 13 Abs. 2 DBA hat Deutschland hierfür in der Regel jedoch kein Besteuerungsrecht, sodass in Deutschland eine Besteuerung unterbleibt.

Ergebnis:

- Nach der Einbringung hat i.d.R. Deutschland das Besteuerungsrecht (vgl. Art. 13 Abs. 5 DBA).
- Die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile entsprechen dem Verkehrswert der Anteile.
- Beim Verkauf der Anteile zum Verkehrswert wird mit Anschaffungskosten in gleicher Höhe verrechnet.
- Faktisch entsteht kein Veräußerungsgewinn in DE.

Auffassung seitens der Finanzverwaltung unbekannt; fehlende Gerichtsentscheiden (Rechtsunsicherheit!)



II. Unternehmensnachfolge

Ausgewählte steuerliche Einzelfragen zur Rechtsformwahl

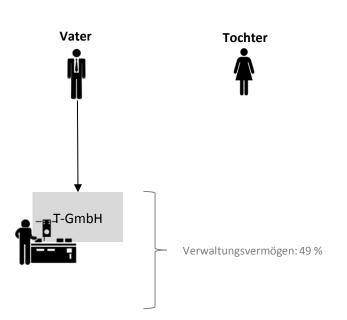


Agenda

- 1. Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 2. Steueroptimierter Unternehmensverkauf
- 3. Steueroptimierter Unternehmenskauf



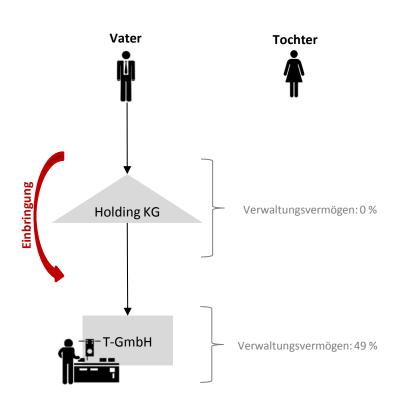
Holdingstruktur



- Unterstellt wird, dass die GmbH zu 49
 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht
- Folge: Begünstigung nur zu 85 Prozent



Holdingstruktur



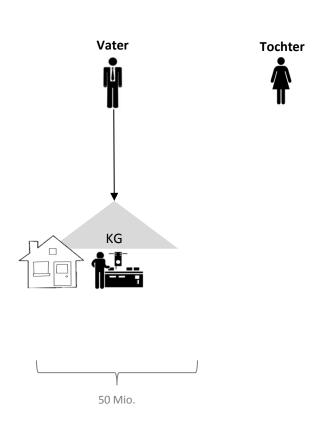
- Zwischenschaltung einer KG
- Die GmbH wird zum Vermögensgegenstand des Mutterunternehmens
- GmbH-Beteiligung gilt nicht als Verwaltungsvermögen bei dem Mutterunternehmen, wenn das Verwaltungsvermögen der GmbH selbst nicht mehr als 50 Prozent beträgt
- Vorteil: Mutterunternehmen hat kein Verwaltungsvermögen -> Begünstigung zu 100 Prozent möglich

§ 13b Abs. 7 ErbStG-Entwurf:

Neue Missbrauchsvorschrift vermeidet solche Strukturen.



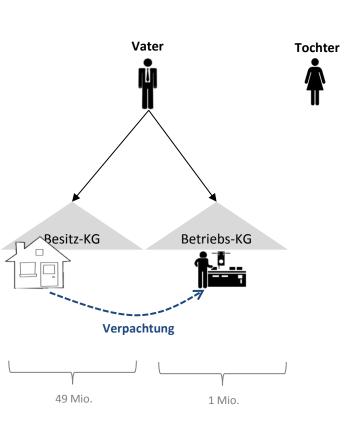
Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung



- Die Übertragung der Personengesellschaft könnte grundsätzlich erbschaftsteuerfrei erfolgen
- Fristen:
 - 7 Jahre Haltefrist
 - 7 Jahre Verbot der Überentnahmen
 - 7 Jahre zu je 100 % der Ausgangslohnsumme



Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung

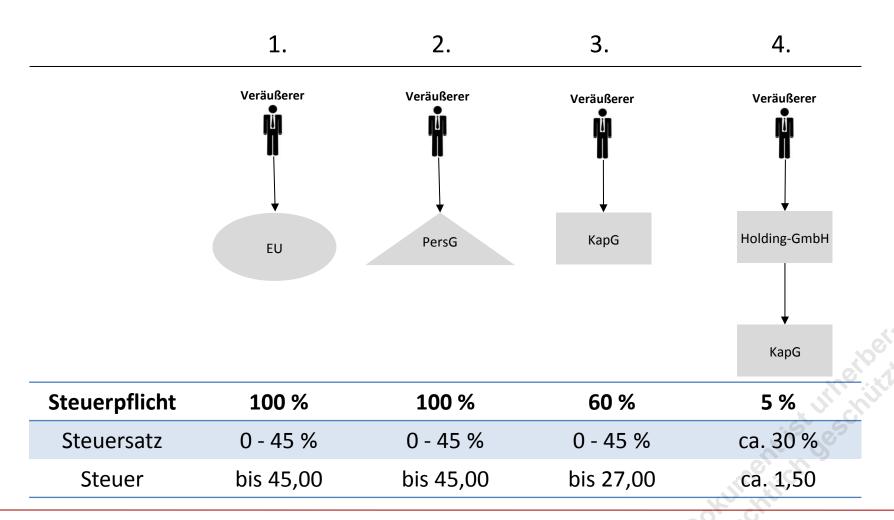


- Schaffung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung
- Steuerneutral möglich
- Betriebs-KG
 - Mitarbeiter
 - Wert: 1 Mio.
 - Wegfall der Lohnsumme würde max. ErbSt auf 1 Mio. auslösen
- Besitz-KG
 - Grundbesitz
 - Wert: 49 Mio.
 - Keine Lohnsummenregelung, da diese erst ab
 20 Mitarbeiter greift
 - Wegfall der Lohnsummen im Betriebsunternehmen greift nicht auf das Besitzunternehmen durch

Folge: Faktisch kein Lohnsummenerfordernis

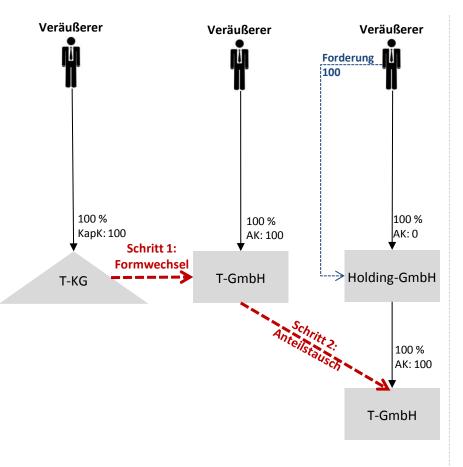


Besteuerung beim Unternehmensverkauf





Schaffung einer Holding Struktur



Verkauf T-KG nur begünstigt, wenn Veräußerer 55. Lebensjahr vollendet hat ("halber" Steuersatz)

Schritt 1: Formwechsel der T-KG in T-GmbH

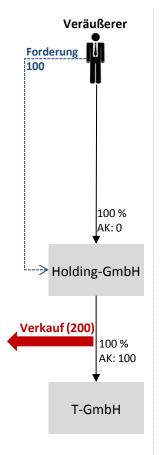
Umwandlung zu Buchwerten möglich.

Schritt 2: Einbringung der Geschäftsanteile an der T-GmbH in eine Holding GmbH.

- Anteilstausch zu Buchwerten möglich.
- Zurückbehaltung einer Forderung in Höhe der Anschaffungskosten (100) gegen die Holding-GmbH.
- => Achtung: Sperrfrist von 7 Jahren



Schaffung einer Holding Struktur

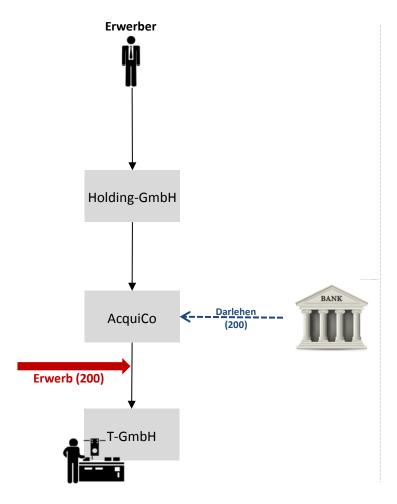


Schritt 3: Verkauf nach Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist

Veräußerungspreis	200	
Anschaffungskosten	- 100	
Veräußerungsnebenkosten	- 0	
Veräußerungsgewinn		100
Steuerfrei (95 %)		- 95
Steuerpflichtig		5
Körperschaftsteuer (15 %)	- 0,7	
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	- 0,1	
Gewerbesteuer (15 %)	-0,7	
Gesamtsteuerlast KapG		- 1,5
Nettogewinn / Liquidität		198,5



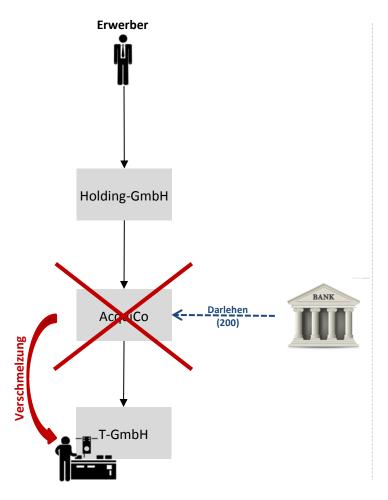
Schaffung einer Holding Struktur



- Gründung einer Holding-GmbH.
- Diese gründet wiederum eine AcquiCo.
- Die AcquiCo erwirbt die T-GmbH und finanziert den Kaufpreis bei der Bank.



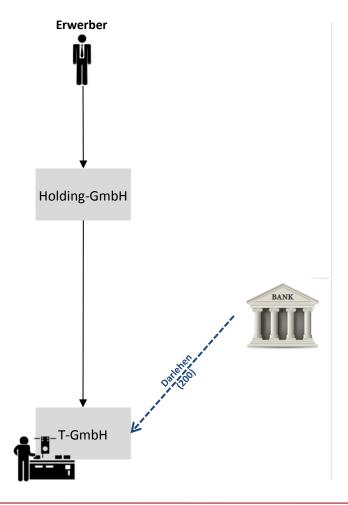
Gestaltungsvariante 1: Verschmelzung



- Auf- oder Abwärtsverschmelzung der AcquiCo und der T-GmbH.
- Verschmelzung ist grds. zu Buchwerten möglich.
- Folge: Vermögensgegenstände und Schulden befinden sich in derselben Gesellschaft.
- Laufende Gewinne können mit Fremdkapitalkosten verrechnet werden.



Gestaltungsvariante 1: Verschmelzung

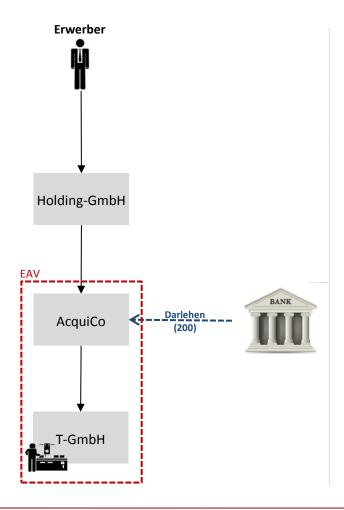


Vorteile

- Vermögensgegenstände und Schulden befinden sich in derselben Gesellschaft.
- Laufende Gewinne können mit Fremdkapitalkosten verrechnet werden.
- T-GmbH finanziert quasi ihren eigenen Kaufpreis
- Holding GmbH kann T-GmbH später zu 95
 Prozent steuerfrei verkaufen.



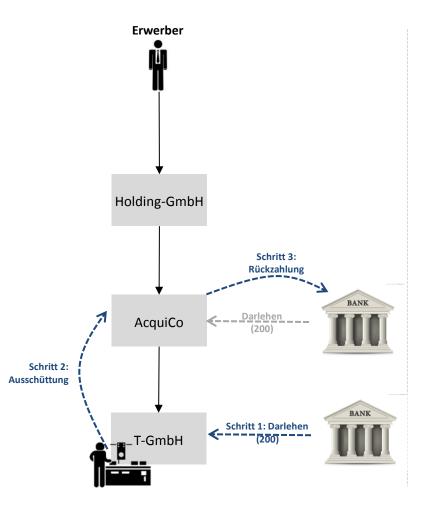
Gestaltungsvariante 2: Organschaft



- Abschluss eines EAV zwischen AcquiCo und T-GmbH
- Folge: Der Gewinn der T-GmbH wird an die AcquiCo abgeführt und kann dort mit Zinsaufwendungen verrechnet werden.



Gestaltungsvariante 3: Fremdfinanzierte Gewinnausschüttung



- T-GmbH schüttet ihren Gewinnvortrag an die AcquiCo aus. Die liquiden Mittel finanziert sie fremd.
- Die AcquiCo kann sodann ihre Verbindlichkeiten tilgen.



III. Immobilienvermögen

Ausgewählte steuerliche Einzelfragen zur Rechtsformwahl

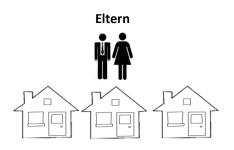


Agenda

- 1. Immobilien-Kapitalgesellschaft
- 2. Immobilien-Personengesellschaft



Ausgangssituation





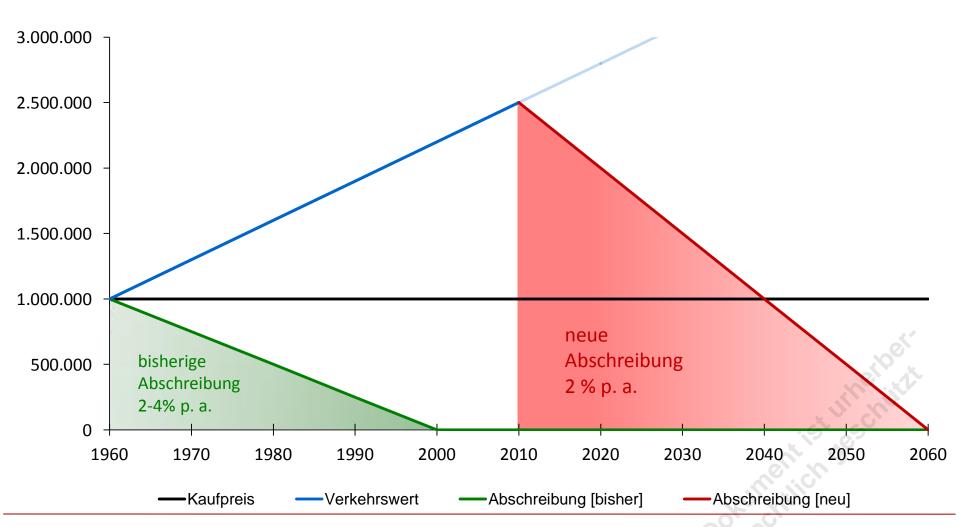
- Eigentümer hat Grundbesitz im Privatvermögen
- Haltezeit > 10 Jahre (vgl. § 23 EStG)
- Geringe Abschreibungsbemessungsgrundlage
- Geringe Abschreibung
- Geringes verbleibendes Abschreibungsvolumen

Besteuerung Eltern

Einnahmen	100
Lfd. Kosten	0
Abschreibung	0
Stpfl. Gewinn	100
Steuer (45 %)	- 45
Netto-Liquidität	55

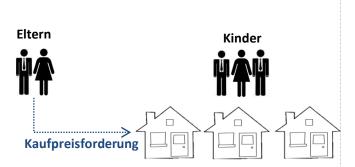


Abschreibung





Variante 1: Veräußerung an natürliche Person



Veräußerer

- Grundsätzlich keine Veräußerungsbesteuerung bei Haltezeit > 10 Jahre
- Ratierliche Bedienung der Kaufpreisforderung

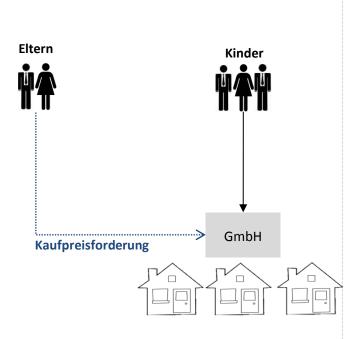
Kinder

- Anschaffungsvorgang
- Hohe Abschreibungsbemessungsgrundlage
- Großes Abschreibungsvolumen

Einnahmen	100
Lfd. Kosten	0
Abschreibung	- 80
Stpfl. Gewinn	20
Steuer (45 %)	- 9
Netto-Liquidität	91



Variante 2: Veräußerung an neue GmbH



Veräußerer

- Grundsätzlich keine Veräußerungsbesteuerung bei Haltezeit > 10 Jahre
- Ratierliche Bedienung der Kaufpreisforderung

GmbH

Körperschaftsteuer: 15 %

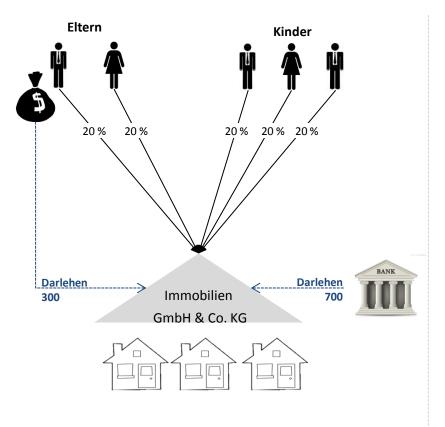
Gewerbesteuer: 0 % (erweiterte Kürzung)

Grunderwerbsteuer: Ja

Einnahmen	100
Lfd. Kosten	0
Abschreibung	- 80
Stpfl. Gewinn	20
Steuer (15 %)	- 3
Netto-Liquidität	97



Familiengesellschaft



- Gründung gemeinsamer GmbH & Co. KG (Alternativ: GbR)
- Vorteile:
 - Haftungsbeschränkung möglich
 - Geschäftsführung verbleibt bei Eltern
 - Einkünfte aus Vermietung (§ 21 EStG)
 - Steuerfreier Verkauf nach 10 Jahren
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - Ausnutzung der Steuerprogression der Kinder



IV. Gesellschaften in der Krise

Ausgewählte steuerliche Einzelfragen zur Rechtsformwahl

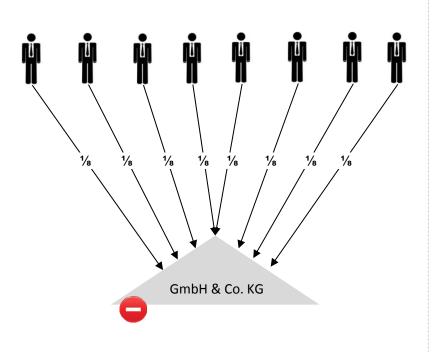


Agenda

- 1. Verlustrealisierung
- 2. Optimierung EK/FK-Quote
- Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften (§ 8c KStG)
- 4. Verlustuntergang bei Personengesellschaften (§ 10a GewStG)
- 5. Verrechnungsmöglichkeiten der GmbH-Verluste
- Gesellschafterdarlehen



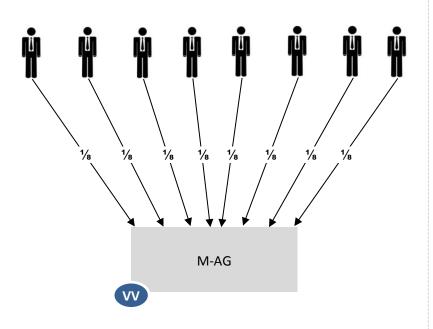
Personengesellschaft



- Bei Personengesellschaften werden Verluste im Gesamthandsvermögen den Gesellschaftern unmittelbar zugewiesen.
- Beachte § 15a EStG!



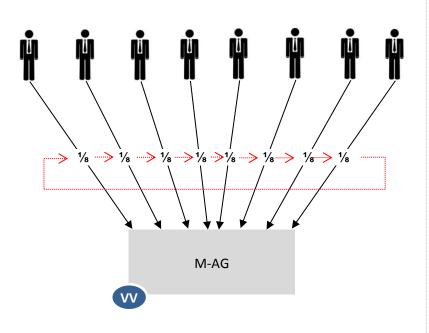
Kapitalgesellschaft: Problem



- 8 Gesellschafter sind zu je 1/8 an einer Kapitalgesellschaft beteiligt.
- Jeder Gesellschafter hat bei der Gründung eine Einlage von TEUR 50 übernommen.
- Aufgrund andauernder Verluste ist der Wert der Gesellschaft von TEUR 400 auf TEUR 200 gefallen.
- Sofern die Gesellschafter als Privatpersonen handeln, können sie ihren Vermögensverlust von TEUR 25 nicht durch eine Teilwertabschreibung steuerlich geltend machen.
- Der Vermögensverlust würde sich erst im Verkaufszeitpunkt auswirken.



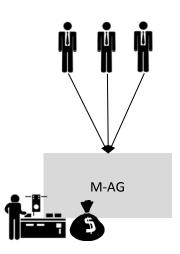
Kapitalgesellschaft: Gestaltungsvariante



- Verkauf der Geschäftsanteile untereinander zu je TEUR 25.
- Jeder Gesellschafter realisiert einen Verlust von TEUR 25, den er grundsätzlich gem. § 17 EStG im Teileinkünfteverfahren geltend machen kann.
- Nach BFH-Judikatur kein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO.



Ausgangsfall

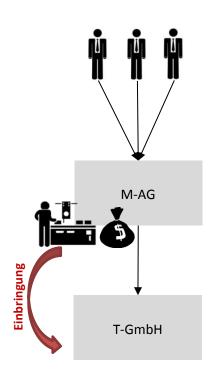




- Deutsches Unternehmen möchte seine EK-Quote verbessern.
- Das Unternehmen hat ein Eigenkapital von
 25 und ein Fremdkapital von 175
- EK/FK-Quote: 12,5 %
- Der Wert des Unternehmens (basierend auf einer Unternehmensbewertung oder einem Kaufangebot) wird mit 500 beziffert.



Gestaltungsvariante

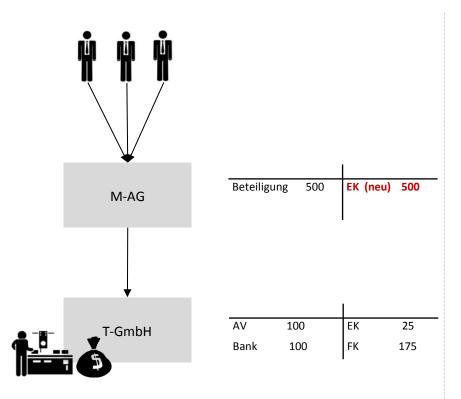




- Einbringung des Unternehmensvermögens in eine Tochtergesellschaft
- Die Einbringung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs kann steuerneutral umgesetzt werden.

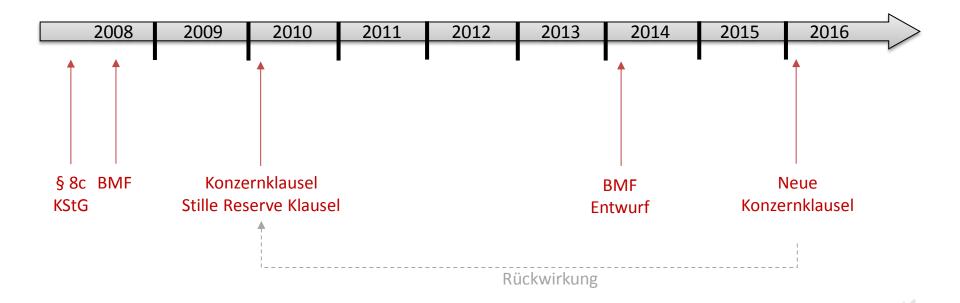


Gestaltungsvariante

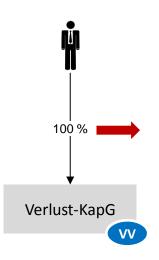


- Für handelsrechtliche Zwecke werden die stillen Reserven aufgedeckt, sodass handelsrechtlich (nicht steuerrechtlich) ein Einbringungsgewinn entsteht:
 - Wert des eingebrachten Unternehmens: 500
 - EK des eingebrachten Unternehmens: 25
 - Einbringungsgewinn: 475
- Der handelsrechtliche Einbringungsgewinn erhöht das Eigenkapital der M-AG.
- Aus steuerlicher Sicht kann ein Einbringungsgewinn vermieden werden.
- Vorteile:
 - Keine Verbindlichkeiten mehr bei der M-AG
 - EK/FK-Quote: 100 %
 - Jahresüberschuss der an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann



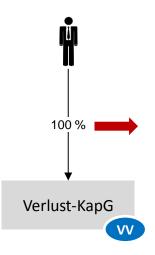






- Zur Vermeidung von Missbrauch hat der Gesetzgeber eine Regelung zum Mantelkauf eingeführt
- Der frühere § 8 Abs. 4 KStG wurde mit der Unternehmensteuerreform 2008 durch den § 8c KStG abgelöst



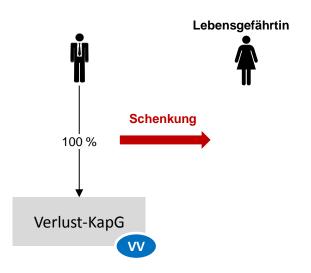


- Tatbestandsmerkmale:
 - Anteile/Stimmrechte an Körperschaft
 - Übertragung > 25 bzw. 50 %
 - Innerhalb von 5 Jahren
 - Auf einen Erwerber, diesem nahestehende Person oder auf einen Erwerberkreis mit gleichgerichteten Interessen
- Rechtsfolgen: (anteiliger) Verlustuntergang
- Sicherung der Verlustvorträge (seit 2010) durch:
 - Sanierungsklausel (außer Kraft)
 - Konzernklausel
 - Stille-Reserven-Klausel



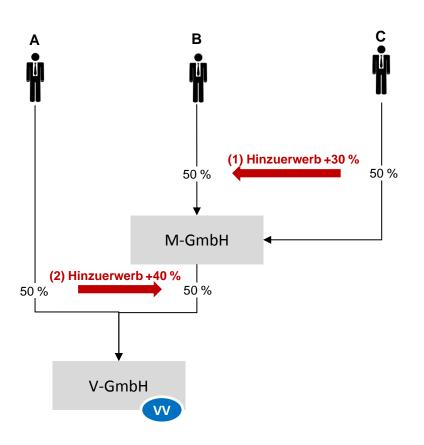
- Schädlich ist die Übertragung von Anteilen am gezeichneten Kapital, Mitgliedschaftsrechten, Beteiligungsrechten oder Stimmrechten
- A-AG
 - 70 % Stammaktien
 - 30 % Vorzugsaktien
- Es werden 30 %-Punkte der Vorzugsaktien erworben
 - 30 % des Nennkapitals geht über
 - 30 % des Verlustvortrages geht unter
- Es werden 21 %-Punkte der Stammaktien erworben
 - 30% der Stimmrechte geht über
 - 30 % des Verlustvortrages geht unter
- Es werden 10 %-Punkte der Vorzugsaktien und 14 %-Punkte der Stammaktien erworben
 - 24 % des Nennkapitals gehen über
 - 20 % der Stimmrechte geht über
 - Folglich kein Verlustuntergang





- Laut Wortlaut ist der "Erwerb" der Anteile/Stimmrechte schädlich
- Laut BMF-Schreiben führt jede
 Anteilsübertragung zum Verlustuntergang
 (auch Schenkung) mit Ausnahme von:
 - Erbfall
 - Erbauseinandersetzung
 - Vorweggenommene Erbfolgezwischen Angehörigen i.S.d. § 15 AO
- Ergebnis: Die Anteilsschenkung an die Lebensgefährtin führt zum Untergang der Verlustvorträge



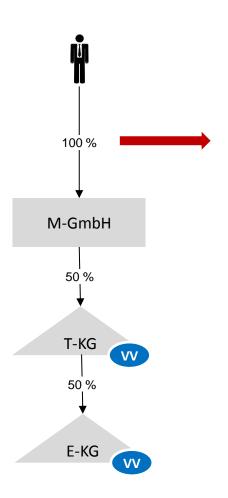


Anwendungsbereich

Zusammenfassung von mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung:

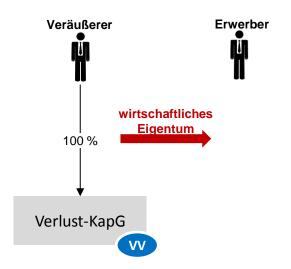
- Zunächst erwirbt B 30 % der Anteile an der M-GmbH hinzu
 - Mittelbarer Anteilseignerwechsel bei V-GmbH zu 15 % (30 % x 50 %)
- Anschließend erwirbt die M-GmbH 40 % der Anteile an der V-GmbH hinzu
 - Unmittelbarer Anteilseignerwechsel bei V-GmbH zu 32 % (40 % x 80 %)
- Ergebnis: In der Summe sind 47 % der Anteile übergegangen, sodass die Verlustvorträge anteilig untergehen.





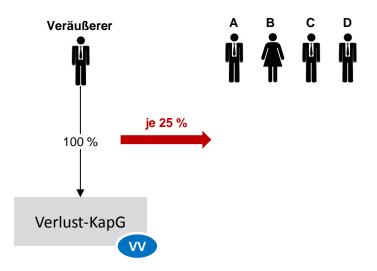
- § 8c KStG findet grds. nur auf Körperschaften Anwendung
- Gem. § 10a S. 10 GewStG findet § 8c KStG entsprechend Anwendung auf Mitunternehmerschaften, wenn
 - KapG an ihr unmittelbar
 - oder über eine andere
 Mitunternehmerschaft beteiligt sind
- Ergebnis:
 - VV der T-KG gehen zu 50 % unter
 - VV der E-KG bleiben erhalten (Anteilseignerwechsel nur zu 25 %)





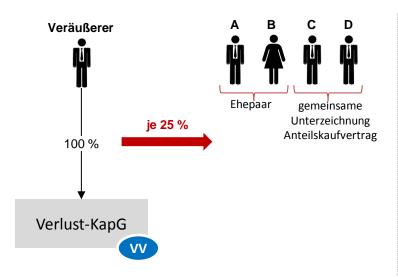
- Abzustellen ist auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums
- Hat der Erwerber
 - einen Rechtsanspruch auf Übereignung,
 - die wesentlichen Rechte (Stimm- und Gewinnbezugsrechte) und
 - das Risiko der Wertminderung
 ist das wirtschaftliche Eigentum auf ihn übergegangen
- Ergebnis: Die Anteile gelten als übergegangen, mit der Folge des Untergangs der Verlustvorträge





- Erwerb von 4 Personen zu je 25 % führt grds. nicht zur Anwendung von § 8c KStG, da "ein Erwerber" nicht mehr als 25 % erwirbt.
- Aber Zusammenrechnung der Erwerbe bei
 - Nahestehenden Personen
 - Erwerberkreis mit gleichgerichteten
 Interessen
- Sinn & Zweck It. Gesetzesbegründung: § 8c soll anzuwenden sein, wenn die 4 Erwerber die (wertlose) KapG erwerben und gemeinsam die Verlustvorträge nutzen





- Ausweitung durch BMF-E:
 - A & B stellen nahe stehende Personen dar (unstreitig) – Zusammenrechnung der Erwerbe (50 %)
 - (Fragwürdig wg. BFH v. 29.4.2014, Az. VIII R 9/13, Az. VIII R 44/13, Az. VIII R 35/13)
 - C & D sollen einen Erwerberkreis mit gleichgerichteten Interessen darstellen, da Abstimmung zwischen den Erwerbern
 Zusammenrechnung der Erwerbe (50 %)
 - (a.A. FG Niedersachen v. 16. Februar 2015, Az. 6 K 424/13)
- Folge: Vollständiger Verlustuntergang



Verlust bis zum schädlichen Beteiligungserwerb

BMF vom 4. Juli 2008

anteiliger Untergang



BMF-Entwurf vom 15. April 2014

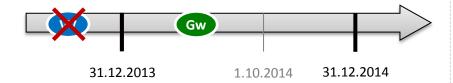
keine Änderung



Gewinn bis zum schädlichen Beteiligungserwerb

BMF vom 4. Juli 2008

 Keine Verrechnung mit Gewinnen im Jahr des schädlichen Beteiligungserwerbs

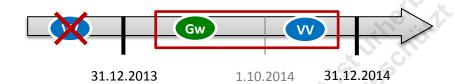


BMF-Entwurf vom 15. April 2014

 Verrechnung des laufenden Gewinns mit Verlustvorträgen grds. möglich



Unterjährige Verlustverrechnung vorrangig





Aufteilung des laufenden Ergebnisses

BMF vom 4. Juli 2008

Grundsatz: Zeitanteilig



BMF-Entwurf vom 15. April 2014

 Unterjährige Gewinnaufteilung per Zwischenabschluss bzw. im Wege der Schätzung

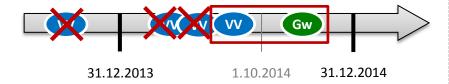




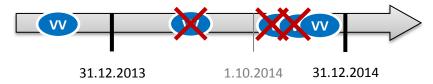
Aufteilung des laufenden Ergebnisses

BMF vom 4. Juli 2008

Zum Vorteil der Körperschaft



Zum Nachteil der Körperschaft:



 Beseitigung des Nachteils: Wahlrecht der Körperschaft zum Nachweis einer anderen Aufteilung (z.B. Zwischenbilanz)

BMF-Entwurf vom 15. April 2014

- Keine Vorteile/Nachteile der Körperschaft mehr möglich
- Kein Wahlrecht mehr



Abweichendes Wirtschaftsjahr

BMF vom 4. Juli 2008

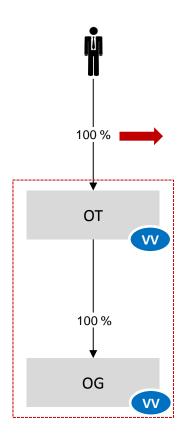
Keine Regelung

BMF-Entwurf vom 15. April 2014

Entsprechende Anwendung des Vorgenannten



Organschaft



BMF-Entwurf vom 15. April 2014

- Veräußerung führt grds. zum vollständigen Verlustuntergang bei
 - OT
 - OG
- Laufender noch nicht dem OT zugewiesener Verlust der OG wird anteilig vor der Einkommenszurechnung gekürzt
- Gewinn der OG kann weder mit Verlustvorträgen der OG noch mit Verlustvorträgen des OT verrechnet werden



- Die Konzernklausel soll einen Verlustuntergang bei konzerninternen Umstrukturierungen vermeiden
- Begünstigt sind Anteilsveräußerungen und Umstrukturierungen
- Beteiligungshöhe an der Verlustgesellschaft selbst ist unbedeutend



Konzernklausel 2010

Voraussetzung: Am übertragenden und übernehmenden Rechtsträger müssen die gleiche Person zu je 100 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein:

- Nach ganz herrschender Meinung sind die Begriffe "übertragender Rechtsträger" und "übernehmender Rechtsträger" normspezifisch zu verwenden, sodass es keiner Analogie zum UmwStG bedarf
- Problem 1: Bei Minderheitsgesellschafter im Konzern wird die 100 Prozent-Voraussetzung nicht erreicht
- Problem 2: Aus "die gleiche Person" leitet die Finanzverwaltung ab, dass die Konzernklausel nur greift, wenn eine einzige Person am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger beteiligt ist (a.A. u.a. Eisgruber/Schaden, Ubg 2010, S. 78)
- Problem 3: Übertragender und übernehmender Rechtsträger können nur juristische Personen oder Personengesellschaften sein (a.A. u.a. Eisgruber/Schaden, Ubg 2010, S. 73 ff.)



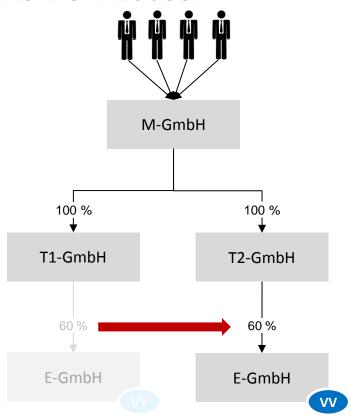
Konzernklausel 2016

Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn

- an dem übertragenden Rechtsträger der Erwerber zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Erwerber eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist,
- 2. an dem übernehmenden Rechtsträger der Veräußerer zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Veräußerer eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist oder
- an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Anwendung: Rückwirkend zum 1. Januar 2010 (§ 34 Abs. 6 KStG)





Konzernklausel 2010

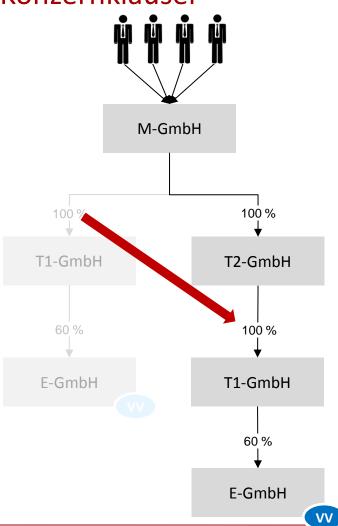


- Klassischer Anwendungsfall der "alten" Konzernklausel
- M-GmbH ist zu 100 % an der T1-GmbH (übertragender Rechtsträger) und zu 100 % an der T2-GmbH (übernehmender Rechtsträger) beteiligt
- Konzernklausel erfüllt
- Verlustvorträge bleiben erhalten



- Neue Konzernklausel ist ebenfalls erfüllt (Nr. 3)
- Verlustvorträge bleiben erhalten





Konzernklausel 2010

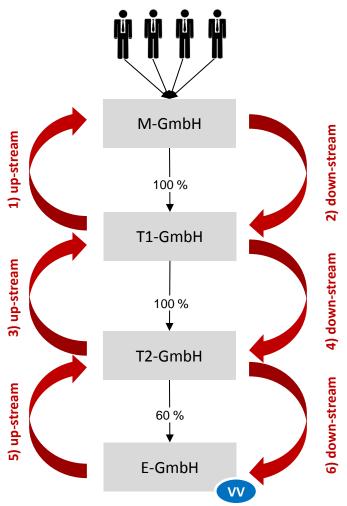


- Reine konzerninterne Umstrukturierung
- Am übernehmenden Rechtsträger (T2-GmbH) ist die M-GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt
- Am übertragenden Rechtsträger (M-GmbH) sind jedoch mehrere natürliche Personen beteiligt und nicht "dieselbe Person"
- Konzernklausel dem Wortlaut nach nicht erfüllt (so auch BMF-E)
- Kritikwürdig (vgl. Eisgruber/Schaden, Ubg 2010, S. 78)



- Konzernklausel wegen Nr. 2 erfüllt
- Verlustvorträge bleiben erhalten

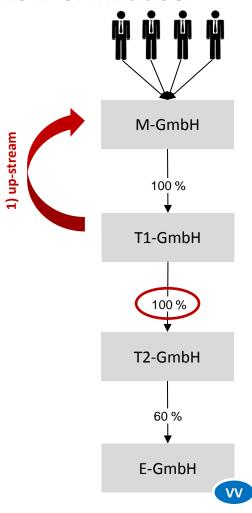




Verschmelzungen

- Die Begriffe "übertragender Rechtsträger" und "übernehmender Rechtsträger" sind im KStG normspezifisch zu verwenden (keine Analogie zum UmwStG)
- Übertragender und übernehmender Rechtsträger können nur juristische Person oder Personengesellschaft sein





1) up-stream

Konzernklausel 2010

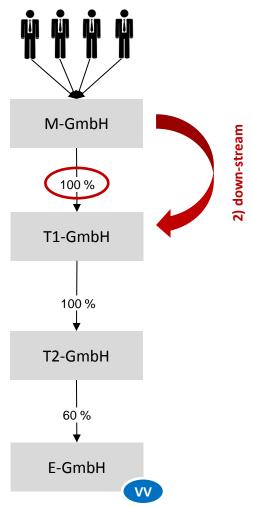


- Mittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: T1-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: M-GmbH
- Am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger sind mehrere natürliche Personen und damit nicht "dieselbe Person" beteiligt
- Keine Anwendung der Konzernklausel
- Untergang der Verlustvorträge



- Konzernklausel wegen Nr. 1 erfüllt
- Verlustvorträge bleiben erhalten





2) down-stream

Konzernklausel 2010

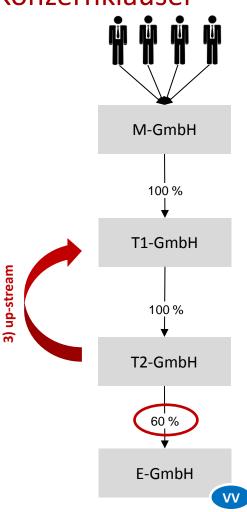


- Mittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: M-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: natürliche Personen
- Folglich müsste an den natürlichen Personen eine Person zu 100 % beteiligt sein – dies ist bei natürlichen Personen jedoch nicht möglich
- Keine Anwendung der Konzernklausel
- Untergang der Verlustvorträge



- Erwerber: natürliche Personen
- Konzernklausel wohl nicht erfüllt





3) up-stream

Konzernklausel 2010

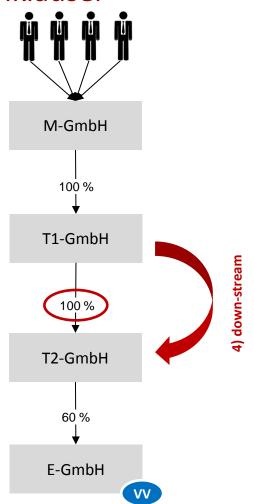


- Unmittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: T2-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: T1-GmbH
- Am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger ist die M-GmbH unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beteiligt
- Anwendung der Konzernklausel
- Kein Untergang der Verlustvorträge nach § 8c KStG



- Konzernklausel wegen Nr. 3 erfüllt
- Verlustvorträge bleiben erhalten





4) down-stream

Konzernklausel 2010

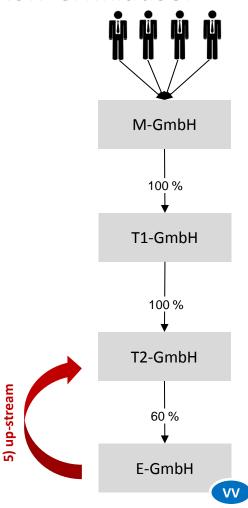


- Mittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: T1-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: M-GmbH
- Am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger sind mehrere natürliche Personen und damit nicht "dieselbe Person" beteiligt
- Keine Anwendung der Konzernklausel
- Untergang der Verlustvorträge



- Konzernklausel wegen Nr. 1 erfüllt
- Verlustvorträge bleiben erhalten

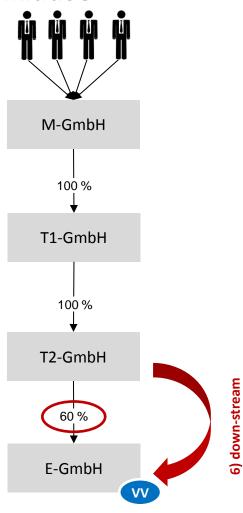




5) up-stream

 Untergang der Verlustvorträge nach §§ 12 Abs. 3, 4 Abs. 2 UmwStG





6) down-stream

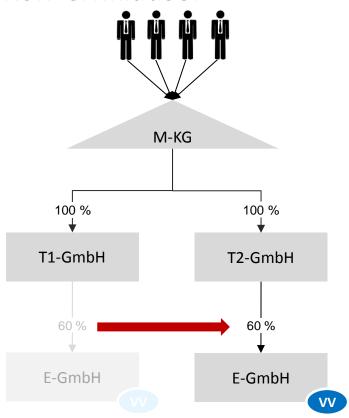
Konzernklausel 2010



- Unmittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: T2-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: T1-GmbH
- Am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger ist die M-GmbH unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beteiligt
- Anwendung der Konzernklausel
- Kein Untergang der Verlustvorträge nach § 8c KStG

- Konzernklausel wegen Nr. 1 erfüllt
- Verlustvorträge bleiben erhalten





Konzernklausel 2010

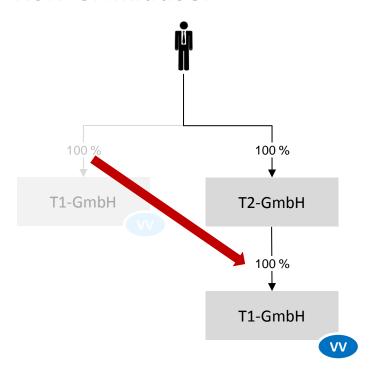


- Übertragender Rechtsträger: T1-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: T2-GmbH
- M-KG ist an beiden Rechtsträgern zu 100 % beteiligt, sodass demnach die Konzernklausel erfüllt ist
- Aber: Eine Personengesellschaft oder ein anderer Personenzusammenschluss kann nicht "dieselbe Person" sein
- Konzernklausel folglich nicht erfüllt



- Konzernklausel wegen Nr. 3 erfüllt
- Dort sind nun auch
 Personenhandelsgesellschaften aufgeführt
- Verlustvorträge bleiben erhalten
- Achtung bei GbR!





Bisheriges Praxisproblem:

Konzernklausel 2010

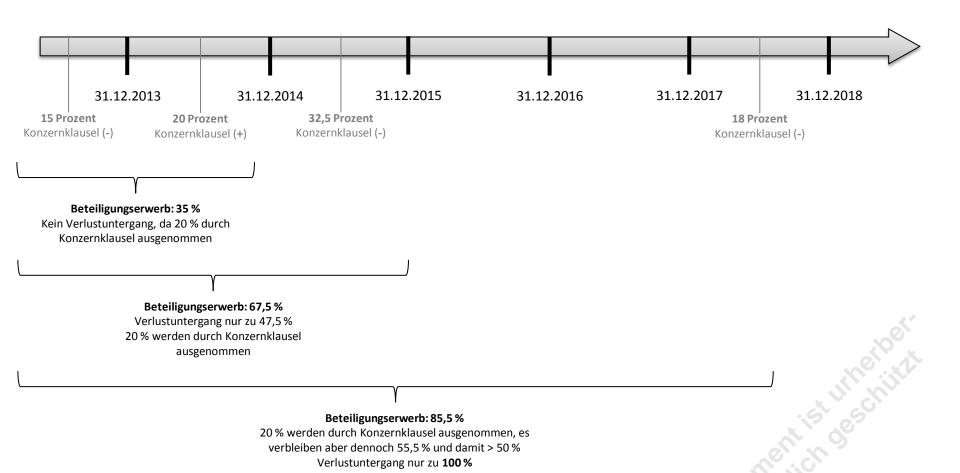


- Unmittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: natürliche Person
- Übernehmender Rechtsträger: T2-GmbH
- Folglich müsste an den natürlichen Personen eine Person zu 100 % beteiligt sein – dies ist bei natürlichen Personen jedoch nicht möglich
- Keine Anwendung der Konzernklausel
- Untergang der Verlustvorträge

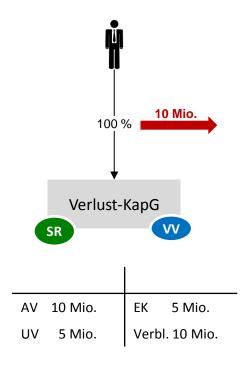


- Konzernklausel wegen Nr. 2 erfüllt
- Verlustvorträge bleiben erhalten









- Ein Verlustvortrag bleibt erhalten, soweit die Gesellschaft über im Inland steuerpflichtige stille Reserven verfügt
- Ermittlung der stillen Reserven bei positiven EK:

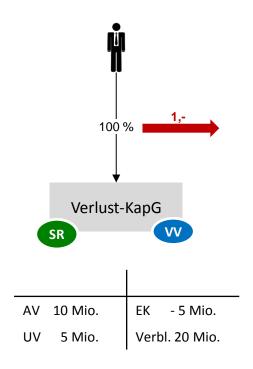
Wert der Anteile 10 Mio.

EK - 5 Mio.

Stille Reserven 5 Mio.

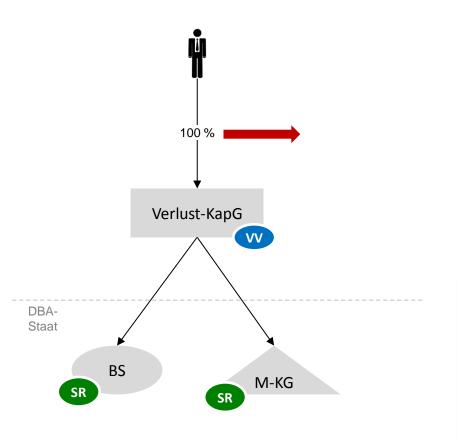
 Lt. BMF-E: Kaufpreis entspricht stets dem Wert der Anteile – Kein Lucky Buy möglich





 Bei negativem EK ist nicht der Wert der Anteile, sondern der Wert des Betriebsvermögens entscheidend (Bewertung erforderlich)

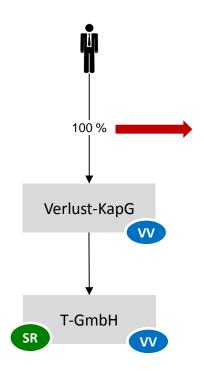




Ausländisches Betriebsvermögen

- Der Gewinn aus dem Verkauf ausländischem Betriebsvermögens ist grds. gem. Art. 13 DBA in Deutschland freizustellen
- Damit keine "im Inland steuerpflichtigen stille Reserven"
- Stille Reserven des ausländischen Betriebsvermögens sind folglich nicht zu berücksichtigen





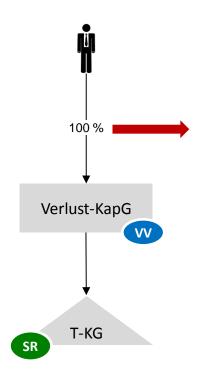
Tochter-KapG

- Beteiligungen an der T-GmbH kann grds. nach § 8b KStG steuerfrei veräußert werden
- Damit keine "im Inland steuerpflichtigen stille Reserven"
- Stille Reserven im Beteiligungsansatz sind folglich nicht zu berücksichtigen

Sonderfragen

- Streubesitz i.S.d. § 8b Abs. 4 n.F.: (noch) Keine Berücksichtigung
- 5 % nicht abziehbare BA (§ 8b Abs. 3): Keine Berücksichtigung
- Sperrfristbehaftete Anteile nach § 22 UmwStG: Keine Berücksichtigung
- Einbringungsgeborene Anteile (§ 8b Abs. 4 a.F.): Sind zu berücksichtigen
- Anteile i.S.d. § 8 Abs. 7 und 8: Sind zu berücksichtigen

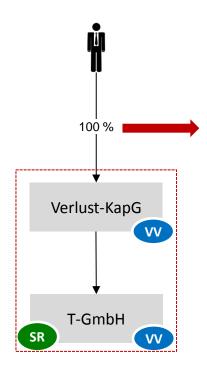




Tochter-PersG

- Verlust-KapG ist Körperschaftsteuersubjekt
- T-KG ist Gewerbesteuersubjekt
- Stille Reserven im BV der T-KG werden
 - bzgl. der körperschaftsteuerlichen VV der KapG zugerechnet
 - bzgl. der gewerbesteuerlichen VV der KG zugerechnet
- Fazit: Gewerbesteuerliche VV der KapG werden nicht durch stille Reserven in KG gesichert





Organschaft

- Lt. BMF-E sind stille Reserven im BV der OG nicht dem OT zuzurechnen, sondern der OG selbst
- OG hat ggf. vororganschaftliche Verluste, die durch die Stille-Reserven-Klausel erhalten bleiben
- Gestaltungen:
 - Verschmelzung der OG auf OT vor Anteilserwerb (vgl. § 8c Abs. 1 S. 9)
 - Ggf. Formwechsel der OG in KG vor Anteilserwerb (vgl. § 8c Abs. 1 S. 9)
 - Umwandlung kann dabei wichtigen
 Grund zur vorzeitigen Beendigung des
 EAV darstellen (R 60 Abs. 6 S. 4 KStR,
 aber Aufhebung durch KStR 2015)



Mindestbesteuerung und finaler Verlustuntergang



- BMF vom 4.07.2008 hat keine Verrechnung des Gewinns mit Verlustvortrag zugelassen
- BFH vom 30.11.2011 hat die Verlustverrechnung jedoch zugelassen
- BMF-E vom 15.04.2014 sieht nunmehr auch eine Verlustverrechnung vor, wendet jedoch die Grundsätze zur Mindestbesteuerung an, mit der Folge, dass nur EUR 2,2 Mio. des laufenden Gewinns mit dem Verlustvortrag verrechnet werden können, EUR 0,8 Mio. Gewinn bleibt steuerpflichtig und EUR 2,8 Mio. Verlustvortrag verfallen.

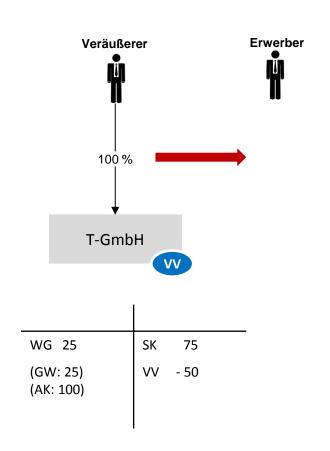


Mindestbesteuerung und finaler Verlustuntergang

Liegt in der Beschränkung der Verlustverrechnung ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Nettobesteuerung?

- Zweck der Mindestbesteuerung: Zeitliche Streckung der Verlustverrechnung, aber nicht Verhinderung der Verlustverrechnung
- BFH v. 20.9.2012 (Az. IV R 36/10): Die Begrenzung der Verlustverrechnung durch Einführung einer jährlichen Höchstgrenze "gilt auch soweit es wegen der Begrenzung zu einem endgültig nicht mehr verrechenbaren Verlust kommt."
- BFH v. 20.9.2012 (Az. IV R 29/10): "Hält der Steuerpflichtige eine ihn nachteilig treffende Norm im Hinblick auf die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers für verfassungsgemäß, sieht er die Besteuerung aber in seinem Einzelfall als unbillig an, weil er von der Typisierung unverhältnismäßig betroffen wird, kann er ohne vorherige Anfechtung der Steuerfestsetzung eine Billigkeitsmaßnahme beantragen."
- BFH v. 22.8.2012 (Az. I B 49/10): "Es ist ernstlich zweifelhaft, ob die sog. Mindestbesteuerung gemäß § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG 2002 n.F. verfassungsrechtlichen Anforderungen auch dann standhält, wenn eine Verlustverrechnung in späteren Veranlagungszeiträumen aus rechtlichen Gründen (hier: nach § 8c KStG 2002 n.F.) endgültig ausgeschlossen ist."
- VerfG anhängiges Verfahren, 2 BvR 2998/12: Verfassungsmäßigkeit der sog. Mindestbesteuerung
- Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten





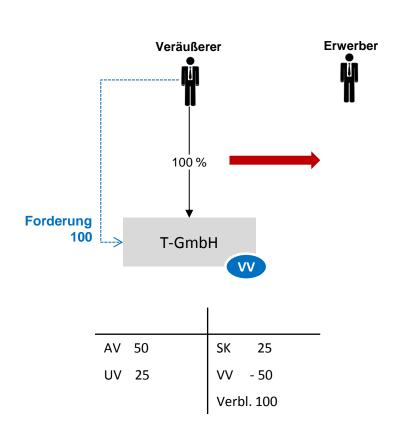
Ausgangssituation (1)

- T-GmbH verfügt über ein Wirtschaftsgut (WG):
 - Gemeiner Wert: 25
 - Anschaffungskosten ./. Afa: 100

Gestaltung

- Nutzung des Wahlrechts und Teilwertberichtigung nicht vornehmen
 - Beibehaltung des Wertes von 100
 - Folglich Gewinn von 75
 - Verlustvortrag wird aufgezehrt
 - Erwerber kann TWA wieder vornehmen

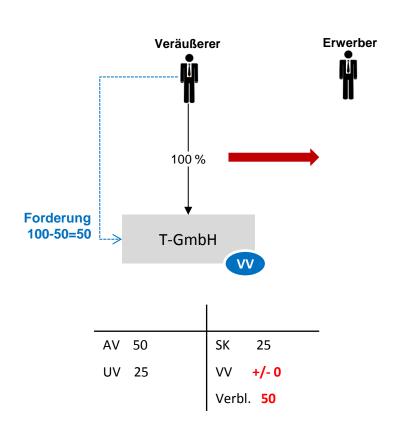




Ausgangssituation (2)

- Die Zielgesellschaft verfügt über körperschaft- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge
- Die Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft sollen auf den Erwerber übertragen werden
- Folge gem. § 8c KStG, § 10a GewStG:
 - Anteilsübertragung >25%: antlg.
 Verlustuntergang
 - Anteilsübertragung >50%: vollständ.
 Verlustuntergang

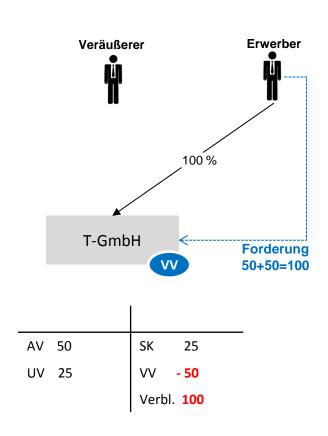




Gestaltungsvariante 1: Forderungsverzicht mit Besserungsschein

- Der Veräußerer verzichtet auf 50 % der Anteile
- Forderung gegen Besserungsschein
- Folgen bei werthaltiger Forderung (verdeckte Einlage):
 - Veräußerer: Erhöhung Anschaffungskosten bzw. Verringerung Veräußerungsgewinn
 - T-GmbH: Steuerfreie verdeckte Einlage
 - => Kein Vorteil
- Folgen bei nichtwerthaltiger Forderung:
 - Veräußerer: Vermögensminderung (ggf. 60 % Verlustberücksichtigung)
 - T-GmbH: Steuerpflichtiger Ertrag in Höhe von 50 (Aufrechnung mit VV im Rahmen der Mindestbesteuerung)

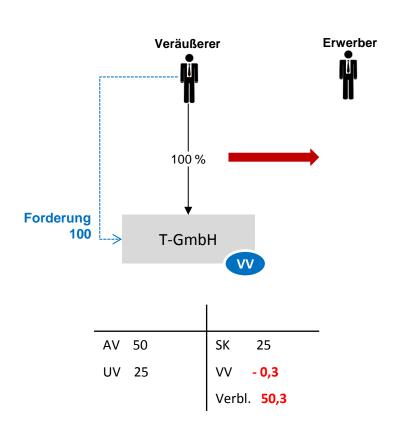




Gestaltungsvariante 1: Forderungsverzicht mit Besserungsschein

- Nach dem Verkauf verbessert sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- Die Forderung/Verbindlichkeit wird wieder werthaltig
- Zuschreibung der Verbindlichkeit auf 100 führt zu einem steuerwirksamen Aufwand von 50.
 - => Der Verlustvortrag lebt beim Erwerber wieder auf!
- vgl. BFH (Az. I R 23/11)





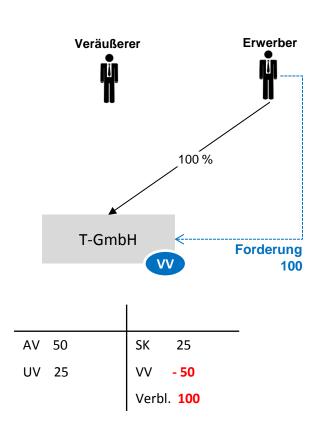
Gestaltungsvariante 2: Zinsfreistellung

- Der Darlehensgeber (Veräußerer) stellt die Forderung zinsfrei
- Folgen:
 - Veräußerer: grds. keine
 - T-GmbH: Abzinsung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit 5,5 %
- Der Abzinsungszeitraum richtet sich nach der Darlehenslaufzeit bzw. nach der Dauer der Zinsfreistellung => Gestaltungsspielraum
- Bei unbefristeter zinsloser Darlehensgewährung erfolgt die Abzinsung in analoger Anwendung zu § 13 Abs. 2 BewG mit dem 9,3-Fachem des Jahreswertes (ca. 13 Jahre):

$$100 \times 50,3 \% = 50,3$$

Folglich sind 49,7 als Ertrag zu erfassen.



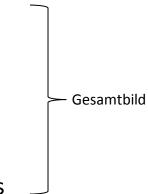


Gestaltungsvariante 2: Zinsfreistellung

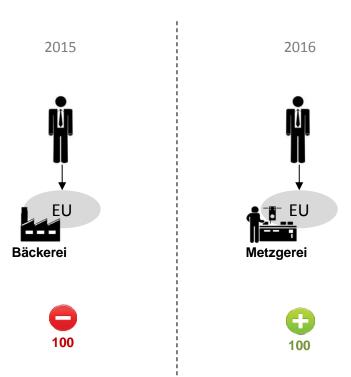
- Nach der Transaktion:
 - stellt der Erwerber die Forderung wieder verzinslich (Achtung: Zinsvorbehalt in Vereinbarung erforderlich, Gestaltungsmissbrauch beachten)
 - oder durch gesetzlich vorgesehene Aufzinsung wird der Verlust laufend generiert
 - => Der Verlustvortrag lebt beim Erwerber wieder auf



- Voraussetzung der Verlustverrechnung:
 - Unternehmensidentität
 - Gewerbebetrieb muss unverändert sein:
 - Art der Betätigung
 - Kunden- und Lieferantenkreis
 - Arbeitnehmerschaft
 - Geschäftsleitung
 - Betriebsstätten
 - Zusammensetzung des Aktivvermögens
 - (Mit-) Unternehmeridentität
 - Unternehmer, der den Verlust in Anspruch nehmen will, muss ihn zuvor in eigener Person erlitten haben
 - Bei Personengesellschaften ist auf den Mitunternehmer abzustellen





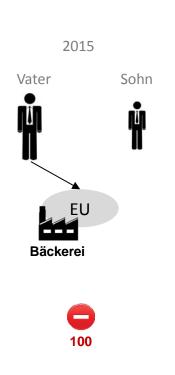


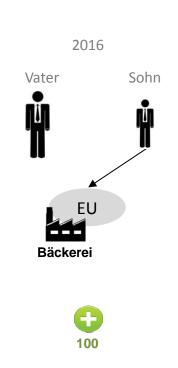
Sachverhalt:

- 2015: Bäckerei, Verlust 100
- 2016: Metzgerei, Gewinn + 100

- Keine Unternehmensidentität
- Keine Verlustverrechnung





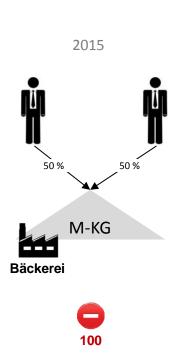


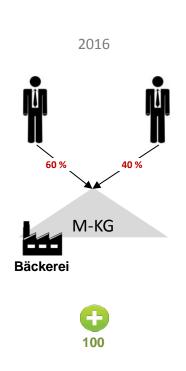
Sachverhalt:

- 2015: Vater ist Unternehmer
- 2016: Übertragung des Unternehmens auf Sohn (entgeltlich oder unentgeltlich)

- Keine Unternehmeridentität
- Keine Verlustverrechnung







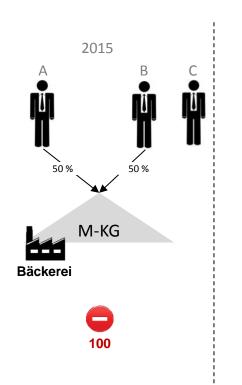
Sachverhalt:

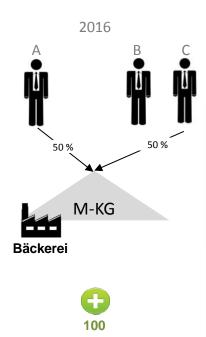
2015: Beteiligung: 50 / 50

2016: Beteiligung: 60 / 40

- Unternehmeridentität nur zu 90 % gewahrt
- Verlustverrechnung zu 90 %
- Verbleibender Verlust (10) kann vorgetragen werden





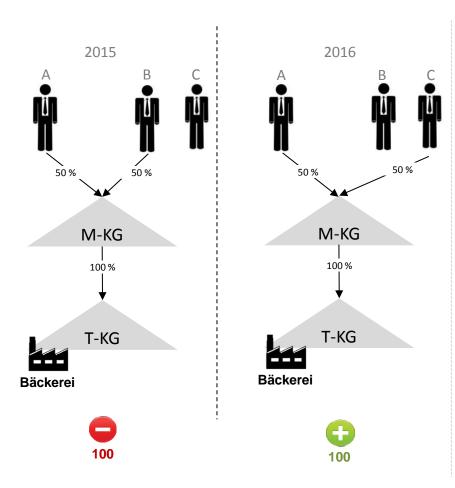


Sachverhalt:

- 2015: Beteiligung: A und B
- 2016: Verkauf/Verschenkung durch B an C

- Unternehmeridentität nur zu 50 % gewahrt
- Verlustverrechnung zu 50 %
- Verbleibender Verlust (50) wird nicht vorgetragen



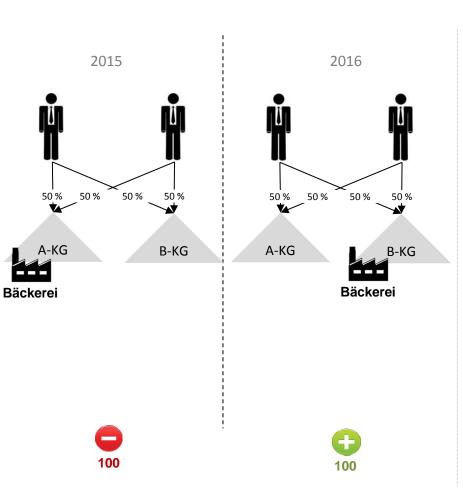


Sachverhalt:

- 2015: Beteiligung: A und B
- 2016: Verkauf/Verschenkung durch B an C
- Betrieb der Bäckerei erfolgt hingegen durch T-KG

- Mitunternehmer der T-KG ist die M-KG
- M-KG ist vorher und nachher alleinige Gesellschafterin der T-KG
- Unternehmeridentität zu 100 % gewahrt
- Verlustlustverrechnung zu 100 %



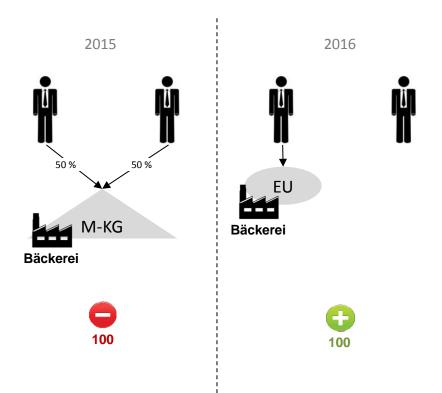


Sachverhalt:

- 2015: A-KG betreibt Bäckerei
- 2016: B-KG betreibt Bäckerei

- Unternehmeridentität zu 100 % gewahrt
- Verlustverrechnung zu 100 %



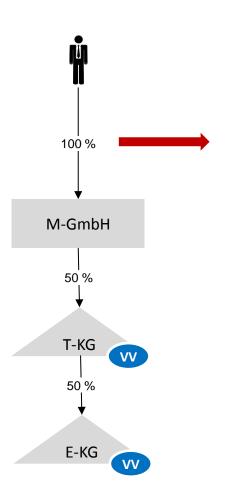


Sachverhalt:

- 2015: Beteiligung an M-KG: 50 / 50
- 2016: Anwachsung des Betriebs auf einen Gesellschafter

- Unternehmeridentität nur zu 50 % gewahrt
- Verlustverrechnung zu 50 %
- Verbleibender Verlust (50) wird nicht vorgetragen



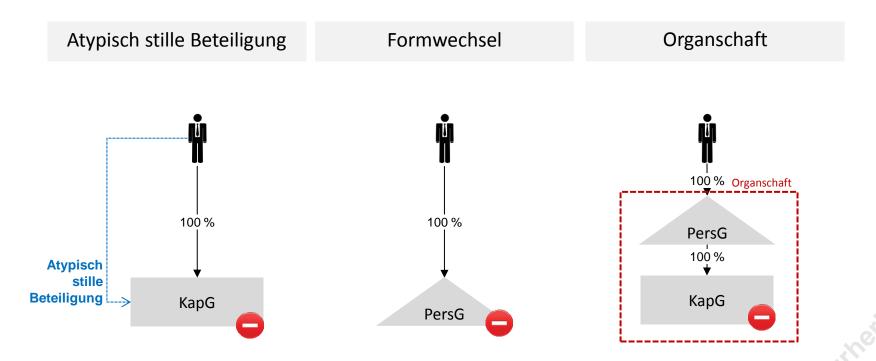


Anwendung von § 8c KStG auf GewSt-Verlust

- Gem. § 10a S. 10 GewStG findet § 8c KStG auch entsprechend Anwendung auf Mitunternehmerschaften, wenn
 - KapG an ihr unmittelbar
 - oder über eine andere
 Mitunternehmrschaft beteiligt sind
- Ergebnis:
 - VV der T-KG gehen zu 50 % unter
 - VV der E-KG bleiben erhalten (Anteilseignerwechsel nur zu 25 %)

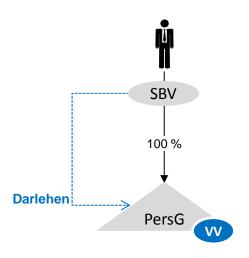


3 Varianten





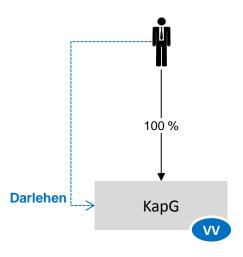
Personengesellschaft



- Gesellschafterdarlehen sind grundsätzlich Sonderbetriebsvermögen
- Korrespondierende Bilanzierung: Keine Teilwertabschreibung in der Sonderbilanz (BFH vom 9.12.2009, BFH/NV 2010, 640)
- Aber: Verluste der PersG werden ohnehin dem Gesellschafter zugewiesen (im Rahmen des § 15a EStG)



Kapitalgesellschaft



- Forderung grundsätzlich Privatvermögen
- Im Privatvermögen sind
 Teilwertabschreibungen nicht zulässig
- Nachträgliche Anschaffungskosten?
 - Darlehenshingabe in der Krise (Nennwert)
 - Stehengelassenes Darlehen (gemeiner Wert im Zeitpunkt des Stehenlassens)
 - Finanzplandarlehen (grds. Nennwert)
 - Krisenbestimmtes Darlehen (Nennwert)



V. Rechtsformwechsel

Ausgewählte steuerliche Einzelfragen zur Rechtsformwahl

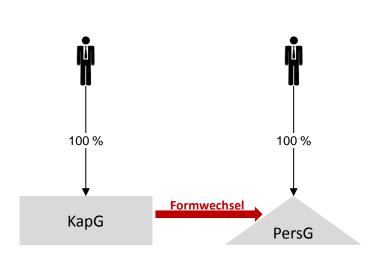


Agenda

- 1. Formwechsel der Personen- in die Kapitalgesellschaft
- 2. Formwechsel der Kapital- in die Personengesellschaft



Rechtsformwechsel nach §§ 3 ff. UmwStG

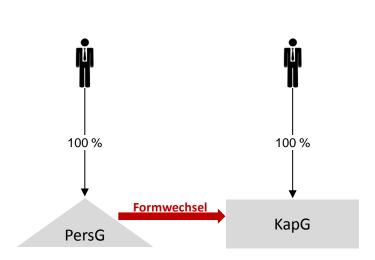


- Rechtsformwechsel gesellschaftsrechtlich nach §§ 190 UmwG möglich
- Übertragender Rechtsträger:
 - AG
 - GmbH (m.E. auch UG)
- Übernehmender Rechtsträger:
 - oHG
 - KG (und GmbH & Co. KG)
 - Nicht GbR!
- Umwandlung grds. zu Buchwerten möglich (§ 3 Abs. 2 UmwStG), Antrag!

Achtung: Besteuerung offener Rücklagen nach § 7 UmwStG ("Zwangsgewinnausschüttung")



Rechtsformwechsel nach §§ 20 ff. UmwStG



- 3 Varianten:
- Rechtsformwechsel (§§ 190 UmwG)
- Erweitertes Anwachsungsmodell
- Verschmelzung
- Alle 3 Varianten sind grds. zu Buchwerten möglich (§ 20 Abs. 2 UmwStG), Antrag!

Achtung: 7 Jahre Sperrfrist!

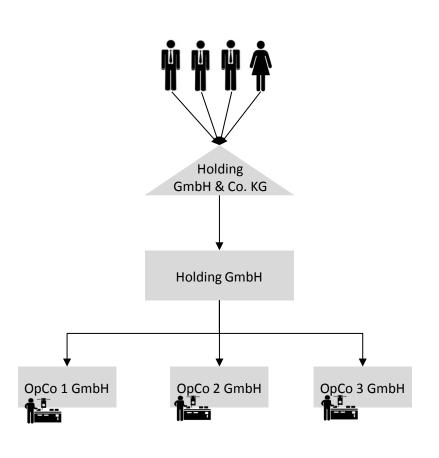


VI. Familienholding

Ausgewählte steuerliche Einzelfragen zur Rechtsformwahl



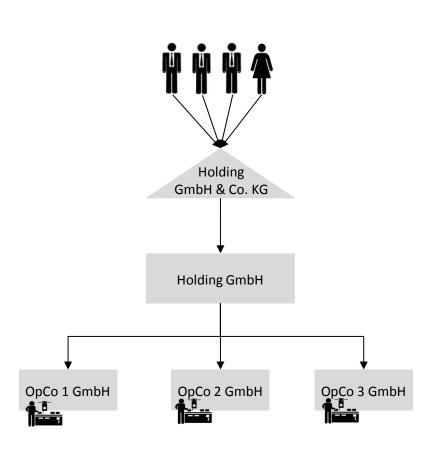
Optimale Struktur



- Alle Familienmitglieder gründen Familienholding
- Rechtsform: GmbH & Co. KG
- Die Familienholding gründet Holding GmbH (100 %-Tochtergesellschaft)
- Darunter befinden sich die operativen Gesellschaften (OpCo GmbH's)



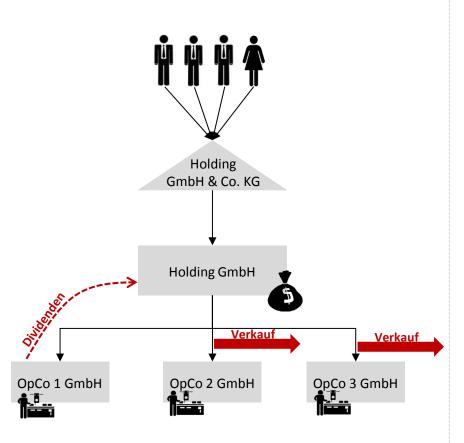
Vorteil 1: Kein Risiko aus Betriebsprüfungen



- Bei Personengesellschaften wirken sich die Mehrergebnisse aus Betriebsprüfungen unmittelbar auf die Gesellschafter / Familienmitglieder aus.
- Durch Zwischenschaltung von Holding-GmbH wird ein Schutzschild für die Familienmitglieder erzeugt



Vorteil 2: Dividenden / Veräußerung



Dividenden

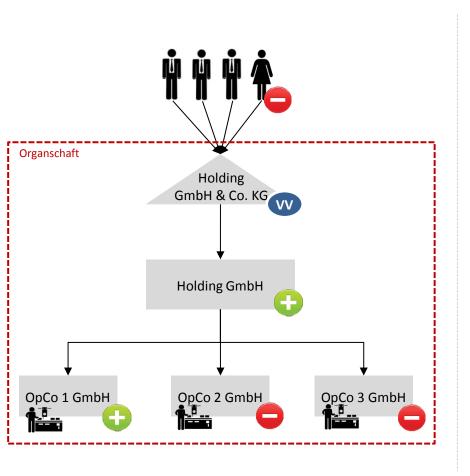
- Dividenden aus den OpCo-GmbH's sind bei Holding GmbH zu 95 Prozent steuerfrei
- Steuerbelastung folglich: 5 Prozent x 30 Prozent = 1,5 Prozent

Veräußerung

- Holding GmbH kann OpCo GmbH's zu 95
 Prozent steuerfrei veräußern
- Steuerbelastung folglich: 5 Prozent x 30Prozent = 1,5 Prozent



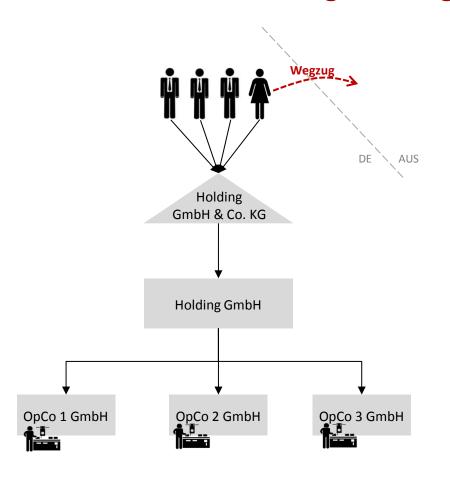
Vorteil 3: Gewinn- und Verlustverrechnung



- Verschiedene Gesellschaften können zu einem Organkreis zusammengeschlossen werden.
- Voraussetzung u. a.Gewinnabführungsvertrag
- Vorteil: Gewinne und Verluste innerhalb dieses Organkreises können miteinander verrechnet werden.
- Bei großem Organkreis können sogar Gewinne und Verluste der Familienmitglieder (z.B. aus Vermietungsobjekten) mit Unternehmensgewinnen verrechnet werden.



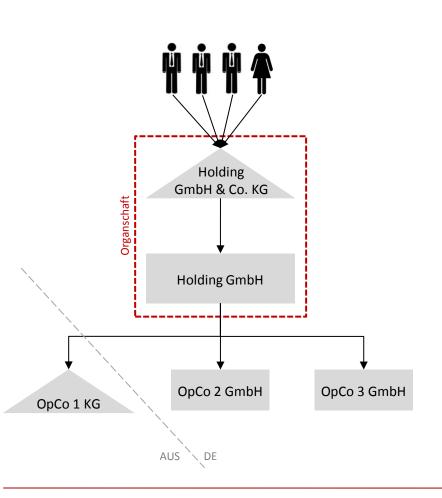
Vorteil 4: Vermeidung der Wegzugsbesteuerung



- Ist eine natürliche Person an einer KapG (GmbH, AG) beteiligt, führt der Wegzug zu einer Wegzugsbesteuerung
- Durch Zwischenschaltung einer GmbH &
 Co. KG kann dies vermeiden werden



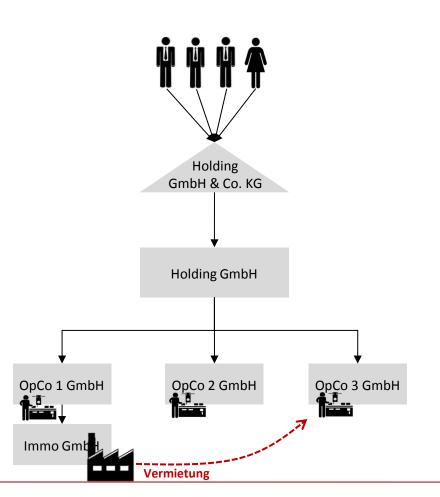
Vorteil 5: International



- Holding GmbH ist im Ausland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig
- Holding GmbH unterliegt im Ausland der dortigen Unternehmensbesteuerung (z.B. Österreich: 25 %)
- Gem. Art. 7 DBA hat Deutschland i.d.R. kein Besteuerungsrecht
- Die Steuerfreistellung wird durch die Organschaft zur KG geschleust
- Vorteil:
 - Ausland besteuert zum (geringen)
 Körperschaftsteuersatz
 - Deutschland stellt Gewinne steuerfrei
- Gesamtsteuerbelastung: 25 %



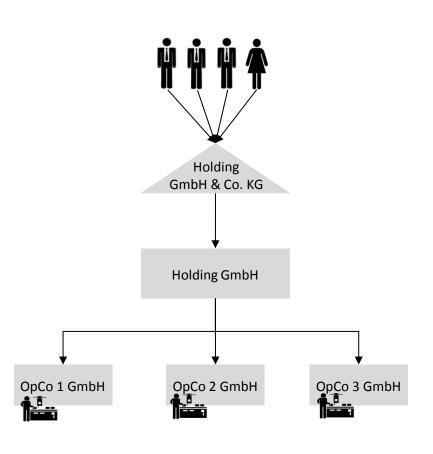
Vorteil 6: Gewerbesteuer



- Immo GmbH vermietet ausschließlich Grundbesitz
- Antrag auf erweitere Kürzung möglich
- Befreiung von der GewSt (ca. 15 %)
- Nur Belastung mit KSt (15 %)



Vorteil 7: Erbschaftsteuer



- Begünstigung bei Erbschaft- und Schenkungsteuer für Unternehmensvermögen:
 - Einzelunternehmen
 - Personengesellschaften (auch: GmbH & Co. KG)
 - Kapitalgesellschaften über 25 Prozent
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind erst ab 25,01 Prozent begünstigt.
- Die Holding GmbH & Co. KG (als Personengesellschaft) kann jedoch auch bei kleiner Anteilen erbschaft- und schenkungssteuerfrei übertragen werden.
- Unternehmensbegünstigungen:
 - Regelverschonung: 85 %
 - Optionsverschonung: 100 %





Christoph Juhn

LL.M. Unternehmensteuerrecht Steuerberater

Beratungsschwerpunkte

- Steuerrechtliche Gestaltungsberatung
- Unternehmensbesteuerung (Kapital- und Personengesellschaften)
- Umwandlungen und Umstrukturierungen
- Unternehmenskäufe und -verkäufe (M&A)
- Internationales Steuerrecht
- Vermögens- und Unternehmensnachfolgen

Kontakt

JUHN KLEBULA GmbH Steuerberatungsgesellschaft Im Zollhafen 24, 50678 Köln

Telefon +49 221 999 832 - 12 Telefax +49 221 999 832 - 20

E-Mail Christoph.Juhn@Juhn-Klebula.de

Internet www.Juhn-Klebula.de



Urheberrechte

Inhalt, Zusammenstellung und Struktur dieser Präsentation sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Informationen und Daten (Text, Bild, Grafik und Animationsdateien) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Dies gilt auch für die auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung.

Gewährleistungsausschluss

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Eine individuelle zivil- und steuerrechtliche Beratung bezogen auf den Einzelfall kann durch die in dieser Präsentation abstrakte rechtliche Darstellung nicht ersetzt werden. Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der Rechtsquellen unter Berücksichtigung veröffentlichter Rechtsprechung und Literatur wieder. Sie basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Auffassungen der Finanzverwaltungen oder der Rechtsprechung, auch mit rückwirkenden Auswirkungen, sind möglich. Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung und die zuständigen Gerichte eine von unserer Auffassung abweichende Würdigung des Sachverhaltes vornehmen könnten. Eine Nachsorgepflicht, dass JUHN KLEBULA auf eventuell später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hat, besteht nicht. Durch die Überlassung der Präsentation wird weder eine vertragliche Bindung noch eine sonstige Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.